

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Geschäftsordnung des Research Center One Health Ruhr – from Molecules to Systems der Research Alliance Ruhr vom 02. Juni 2025	Seite 1 - 4
Geschäftsordnung des Research Center Trustworthy Data Science and Security der Research Alliance Ruhr 02. Juni 2025	Seite 5 - 8
Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das College for Social Sciences and Humanities der Ruhr-Universität Bochum, der Technischen Universität Dortmund und der Universität Duisburg-Essen vom 26.03.2025	Seite 9 - 14
Zugangsordnung für die Masterstudiengänge Bio- und Chemie- ingenieurwesen der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund vom 18. Juli 2025	Seite 15 - 21
Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Bio- und Chemie- ingenieurwesen der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund vom 11. Juli 2025	Seite 22 - 49
Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Bio- und Chemie- ingenieurwesen der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund vom 11. Juli 2025	Seite 50 - 78

Geschäftsordnung
des Research Center One Health Ruhr - from Molecules to Systems der Research Alliance Ruhr
vom 02. Juni 2025

Aufgrund des § 3 Abs. 2 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Research Center One Health Ruhr - from Molecules to Systems haben die Gremien des Research Centers One Health Ruhr- from Molecules to Systems mit der Genehmigung des Research Alliance Boards die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben und Aufbau
- § 2 Grundsätze der Zusammenarbeit
- § 3 Sitzungen/Öffentlichkeit
- § 4 Scientific Board
- § 5 Wissenschaftlicher Beirat
- § 6 General Assembly
- § 7 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben und Aufbau

- (1) Das Research Center One Health Ruhr - from Molecules to Systems (im Folgenden: Research Center) dient der Untersuchung grundlegender Mechanismen von Gesundheit und Krankheit. Dabei dient das Ökosystem als Kontext, sodass auch die komplexen Wechselbeziehungen zwischen Umweltgesundheit, Tiergesundheit und menschlicher Gesundheit im Sinne des Konzepts „One Health“ berücksichtigt werden.
- (2) Gremien des Research Centers sind das Scientific Board und die General Assembly.
- (3) Als Beratungsorgan des Scientific Boards fungiert ein wissenschaftlicher Beirat.
- (4) Die administrative Leitung des Research Centers obliegt der Geschäftsstelle.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Der*die Director informiert das Scientific Board in seiner*ihrer Funktion als Mitglied des Research Alliance Directorates über Entscheidungen von grundsätzlicher und/oder strategischer Bedeutung für die Entwicklung der Research Alliance im Allgemeinen und des Research Centers im Besonderen. Insbesondere informiert er*sie über Entscheidungen, die die langfristige Programmplanung, übergreifende Finanzierungsfragen und die Berufungsverfahren der beteiligten Hochschulen mit Blick auf die Research Alliance im Allgemeinen und das Center im Besonderen betreffen.
- (2) Das Scientific Board informiert die Mitglieder des Research Centers im Rahmen der jährlichen General Assembly über die das Research Center betreffenden wichtigsten Entwicklungen und geplanten Maßnahmen.

- (3) Das Scientific Board informiert den wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal pro Jahr über die das Research Center betreffenden wichtigsten Entwicklungen und geplanten Maßnahmen.
- (4) Das Scientific Board und die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle informieren einander regelmäßig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten, die ihren jeweiligen Aufgabenbereich umfassen.

§ 3 Sitzungen/Öffentlichkeit

- (1) Es finden regelmäßig Sitzungen des Scientific Boards, des wissenschaftlichen Beirats und der General Assembly und statt. Abweichend von den in §§ 4-6 festgelegten Sitzungsrhythmen ist die Einberufung von Sondersitzungen auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Scientific Boards, des wissenschaftlichen Beirats bzw. der General Assembly möglich.
- (2) Die Sitzungen des Scientific Boards und der General Assembly werden von dem*der Director einberufen. Der*die Director leitet die Sitzungen
- (3) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Soweit Vertraulichkeit geboten ist, ist sie auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Scientific Boards, des wissenschaftlichen Beirats und der General Assembly zu wahren.
- (4) Die Sitzungen können in elektronischer Kommunikation stattfinden. Die Entscheidung trifft der*die Director.
- (5) Findet eine Sitzung in elektronischer Kommunikation statt, dürfen Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Die Einberufung zu Sitzungen erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung sowie der Beifügung der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen. Die Ladung und alle sonstigen Mitteilungen können schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
- (7) Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder des jeweiligen Gremiums bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Es obliegt dem*der Director, eingereichte Tagesordnungspunkte je nach Dringlichkeit und Stand der Vorbereitung für Sitzungen zu priorisieren und zu terminieren.
- (8) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung des jeweiligen Gremiums festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.
- (9) Das Scientific Board und die General Assembly sind beschlussfähig, wenn deren Sitzungen ordnungsgemäß einberufen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung von dem*der Director festgestellt. Kann keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, beruft der*die Director mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Arbeitstagen zu einem Termin innerhalb der folgenden 14 Tage eine weitere Sitzung ein, in der das Scientific Board bzw. die General Assembly ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (10) Das Scientific Board und die General Assembly gelten als beschlussfähig, solange deren Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Ein im Verlauf der Sitzung des jeweiligen Gremiums eintretender Wegfall der Beschlussfähigkeit ist per Antrag festzustellen. Im Falle der Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann der*die Director die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Beschlussfähigkeit in dem für die Sitzung veranschlagten Zeitraum wieder hergestellt wird; anderenfalls hat der*die Director die Sitzung zu schließen.
- (11) Beschlüsse können insbesondere bei Eilbedürftigkeit außerhalb einer regulären Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail in Telefon oder

Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren. Sollen Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, bestimmt der*die Director, ob die Stimmabgabe mit Unterschrift und Datum, in Papierform oder per E-Mail in elektronischer Form erfolgen soll und versendet den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben. Die vorstehenden Sätze gelten nicht für Wahlen und Personalentscheidungen, diese erfolgen in geheimer Abstimmung.

- (12) Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von dem*der Protokollführer*in und von dem*der Sitzungsleiter*in unterzeichnet.
- (13) Das Protokoll wird den Sitzungsteilnehmer*innen unter Angabe einer Frist von 10 Tagen für die Erhebung von Einwendungen zugesandt. Es gilt als genehmigt, sofern innerhalb der gesetzten Frist keine Einwendungen bei der Geschäftsstelle eingehen.

§ 4 Scientific Board

- (1) Die Sitzungen des Scientific Boards finden grundsätzlich vierteljährlich statt.
- (2) Zum Beschluss des Wirtschaftsplans sowie bei Beschlüssen der Vorschläge über die Einrichtung neuer Professuren ist eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich. Bei allen anderen Entscheidungen wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Director.
- (3) Abstimmungen finden in der Regel offen durch Handzeichen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds sowie in Fällen, die besondere Vertraulichkeit verlangen (z.B. bei Personalangelegenheiten), ist geheim abzustimmen.

§ 5 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Beratung des Scientific Boards wird ein wissenschaftlicher Beirat bestellt. Ihm gehören mindestens drei und höchstens sechs international führende Wissenschaftler*innen aus den im Research Center thematisch vertretenen Disziplinen an.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat berät das Scientific Board in strategisch wissenschaftlichen Belangen des Research Centers.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats beträgt vier Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich. Im Fall des Ausscheidens eines Beiratsmitglieds wird ein Mitglied für den Rest der Amtszeit neu bestellt.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat kommt mindestens alle zwei Jahre zusammen.
- (5) Die konstituierende Sitzung des wissenschaftlichen Beirats wird von dem*der Director des Research Centers einberufen. In der konstituierenden Sitzung wählt der wissenschaftliche Beirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden*eine Vorsitzende mit einfacher Mehrheit. Er*sie leitet die Sitzungen.
- (6) Die Tätigkeit im wissenschaftlichen Beirat erfolgt ehrenamtlich

§ 6 General Assembly

- (1) Die General Assembly kommt einmal jährlich zusammen.

- (2) Die Mitglieder der General Assembly wählen aus der Mitte der wissenschaftlichen Mitarbeitenden eine*n Sprecher*in mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens wird ein*e neue*r Sprecher*in für den Rest der Amtszeit neu gewählt.
- (3) Abstimmungen finden grundsätzlich geheim statt.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

- (1) Die Erteilung von übergreifenden Auskünften über das Research Center an Presse, Hörfunk, Fernsehen und Online-Medien ist im Regelfall dem*der Director vorbehalten. Im Vertretungsfall können nach Rücksprache mit dem*der Director auch Mitglieder des Scientific Boards sowie Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle Auskünfte erteilen.
- (2) Die Veröffentlichung von Pressemitteilungen und anderweitigen öffentlichen Mitteilungen über die wissenschaftlichen Aktivitäten des Centers obliegt im Regelfall der Geschäftsstelle. Davon ausgenommen sind Meldungen, die für die Research Alliance von übergeordneter Bedeutung und insofern mit den Pressestellen der Ruhr-Universität Bochum, der Universität Duisburg-Essen und der Technischen Universität Dortmund und/oder dem Coordination Office der Research Alliance abzustimmen sind.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der beteiligten Hochschulen zu veröffentlichen.

Ausgefertigt auf Grund der Genehmigung des Research Alliance Boards vom 02.06.2025

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.

Geschäftsordnung
des Research Center Trustworthy Data Science and Security der Research Alliance Ruhr
02. Juni 2025

Aufgrund des §3 Abs. 2 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Research Center Trustworthy Data Science and Security (im Folgenden: Research Center) haben die Gremien des Research Center mit der Genehmigung des Research Alliance Board die folgende Geschäftsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben und Aufbau
- § 2 Grundsätze der Zusammenarbeit
- § 3 Sitzungen und Öffentlichkeit
- § 4 Scientific Board
- § 5 Wissenschaftlicher Beirat
- § 6 General Assembly
- § 7 Öffentlichkeitsarbeit
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben und Aufbau

- (1) Das Research Center befasst sich mit der Vertrauenswürdigkeit intelligenter Systeme. Ziel ist es, den Menschen dazu zu ermächtigen, Technologie zu verstehen und vertrauenswürdige Technologie zu entwickeln. Die spezifischen Aufgaben und Ziele des Research Center ergeben sich aus § 2 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung (VBO).
- (2) Gremien des Research Center sind das Scientific Board und die General Assembly
- (3) Als Beratungsorgan des Scientific Boards fungiert ein wissenschaftlicher Beirat.
- (4) Die administrative Leitung des Research Center obliegt der Geschäftsstelle.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Der*die Director informiert das Scientific Board in seiner*ihrer Funktion als Mitglied des Research Alliance Directorates über Entscheidungen von grundsätzlicher und/oder strategischer Bedeutung für die Entwicklung der Research Alliance im Allgemeinen und des Research Center im Besonderen. Insbesondere informiert der*die Director über Entscheidungen, die die langfristige Programmplanung, über- greifende Finanzierungsfragen und die Berufungsverfahren der beteiligten Hochschulen mit Blick auf die Research Alliance im Allgemeinen und das Research Center im Besonderen betreffen
- (2) Das Scientific Board informiert die Mitglieder des Research Center im Rahmen der jährlichen General Assembly über die das Research Center betreffenden wichtigsten Entwicklungen und geplanten Maßnahmen
- (3) Das Scientific Board informiert den wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal pro Jahr über die das Research Center betreffenden wichtigsten Entwicklungen und geplanten Maßnahmen.

- (4) Das Scientific Board und die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle informieren einander regelmäßig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten, die ihren jeweiligen Aufgabenbereich umfassen.

§ 3 Sitzungen und Öffentlichkeit

- (1) Es finden regelmäßig Sitzungen des Scientific Boards, des wissenschaftlichen Beirats und der General Assembly und statt. Abweichend von den in §§ 4-6 festgelegten Sitzungsrhythmen ist die Einberufung von Sondersitzungen auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Scientific Boards, des wissenschaftlichen Beirats bzw. der General Assembly möglich.
- (2) Die Sitzungen des Scientific Boards und der General Assembly werden von dem*der Director einberufen. Der*die Director leitet die Sitzungen.
- (3) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Soweit Vertraulichkeit geboten ist, ist sie auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Scientific Boards, des wissenschaftlichen Beirats und der General Assembly zu wahren.
- (4) Die Sitzungen können in elektronischer Kommunikation stattfinden. Die Entscheidung trifft der*die Director.
- (5) Findet eine Sitzung in elektronischer Kommunikation statt, dürfen Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Die Einberufung zu Sitzungen erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung sowie der Beifügung der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen. Die Ladung und alle sonstigen Mitteilungen können schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
- (7) Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder des jeweiligen Gremiums bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Es obliegt dem*der Director, eingereichte Tagesordnungspunkte je nach Dringlichkeit und Stand der Vorbereitung für Sitzungen zu priorisieren und zu terminieren.
- (8) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung des jeweiligen Gremiums festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.
- (9) Das Scientific Board und die General Assembly sind beschlussfähig, wenn deren Sitzungen ordnungsgemäß einberufen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung von dem*der Director festgestellt. Kann keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, beruft der*die Director mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Arbeitstagen zu einem Termin innerhalb der folgenden 14 Tage eine weitere Sitzung ein, in der das Scientific Board bzw. die General Assembly ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (10) Das Scientific Board und die General Assembly gelten als beschlussfähig, solange deren Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Ein im Verlauf der Sitzung des jeweiligen Gremiums eintretender Wegfall der Beschlussfähigkeit ist per Antrag festzustellen. Im Falle der Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann der*die Director die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Beschlussfähigkeit in dem für die Sitzung veranschlagten Zeitraum wieder hergestellt wird; anderenfalls hat der*die Director die Sitzung zu schließen.
- (11) Beschlüsse können insbesondere bei Eilbedürftigkeit außerhalb einer regulären Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail in Telefon oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem

solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren. Sollen Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, bestimmt der*die Director, ob die Stimmabgabe mit Unterschrift und Datum, in Papierform oder per E-Mail in elektronischer Form erfolgen soll und versendet den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben. Die vorstehenden Sätze gelten nicht für Wahlen und Personalentscheidungen, diese erfolgen in geheimer Abstimmung.

- (12) Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (13) Das Protokoll wird den Sitzungsteilnehmer*innen von der Geschäftsstelle unter Angabe einer Frist von drei Arbeitstagen für die Erhebung von Einwendungen zugesandt. Es gilt als genehmigt, sofern innerhalb der gesetzten Frist keine Einwendungen bei der Geschäftsstelle eingehen.

§ 4 Scientific Board

- (1) Die Sitzungen des Scientific Boards finden regelmäßig, mindestens zweimal pro Jahr statt.
- (2) Beim Beschluss des Wirtschaftsplans sowie bei den gemäß § 8 KoopV zu erfolgenden Beschlüssen über die Vorschläge zur Einrichtung neuer Professuren ist eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich. Bei allen anderen Entscheidungen wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Director.
- (3) Abstimmungen finden in der Regel offen durch Handzeichen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds sowie in Fällen, die besondere Vertraulichkeit verlangen (z.B. bei Personalangelegenheiten), ist geheim abzustimmen.

§ 5 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Beratung des Scientific Boards wird ein wissenschaftlicher Beirat bestellt. Ihm gehören mindestens fünf und höchstens acht international anerkannte Wissenschaftler*innen aus den im Research Center thematisch vertretenen Disziplinen an, die mehrheitlich an einer ausländischen Forschungseinrichtung tätig sind.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat berät das Scientific Board in strategisch wissenschaftlichen Belangen des Research Centers.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats beträgt drei Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich. Im Fall des Ausscheidens eines Beiratsmitglieds wird ein Mitglied für den Rest der Amtszeit neu bestellt.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat kommt mindestens einmal im Jahre zusammen.
- (5) Die konstituierende Sitzung des wissenschaftlichen Beirats wird von dem*der Director des Research Centers einberufen. In der konstituierenden Sitzung wählt der wissenschaftliche Beirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden*eine Vorsitzende mit einfacher Mehrheit. Er*sie leitet die Sitzungen.
- (6) Die Tätigkeit im wissenschaftlichen Beirat erfolgt ehrenamtlich

§ 6 General Assembly

- (1) Die General Assembly kommt einmal jährlich zusammen.
- (2) Die Mitglieder der General Assembly wählen aus der Mitte der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen eine*n Sprecher*in sowie eine*n Stellvertreter*in mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr bzw. bis zur nächsten ordentlichen Sitzung. Wiederwahl ist möglich.

Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens übernimmt die*der Stellvertreter*in das Amt. Sofern kein*e Stellvertreter*in vorhanden ist, wird ein*e neue*r Sprecher*in für den Rest der Amtszeit neu gewählt.

- (3) Abstimmungen finden grundsätzlich geheim statt.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

- (1) Die Erteilung von übergreifenden Auskünften über das Research Center an Presse, Hörfunk, Fernsehen und Online-Medien ist im Regelfall dem*der Director vorbehalten. Im Vertretungsfall können nach Rücksprache mit dem*der Director auch Mitglieder des Scientific Boards sowie Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle Auskünfte erteilen.
- (2) Die Veröffentlichung von Pressemitteilungen und anderweitigen öffentlichen Mitteilungen über die wissenschaftlichen Aktivitäten des Centers obliegt im Regelfall der Geschäftsstelle. Davon ausgenommen sind Meldungen, die für die Research Alliance von übergeordneter Bedeutung und insofern mit den Pressestellen der Ruhr-Universität Bochum, der Universität Duisburg-Essen und der Technischen Universität Dortmund und/oder dem Coordination Office der Research Alliance abzustimmen sind.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der beteiligten Hochschulen zu veröffentlichen.

Ausgefertigt auf Grund der Genehmigung des Research Alliance Boards vom 02. Juni 2025.

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 77 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), haben die Ruhr-Universität Bochum, die Technische Universität Dortmund und die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

Verwaltungs- und Benutzungsordnung

für das College for Social Sciences and Humanities

der Ruhr-Universität Bochum,

der Technischen Universität Dortmund

und der Universität Duisburg-Essen

vom

26.03.2025

§ 1 Rechtsstellung

Das College for Social Sciences and Humanities (nachfolgend „College“) ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Ruhr-Universität Bochum, der Technischen Universität Dortmund und der Universität Duisburg-Essen gemäß § 77 Abs. 2 HG, die bei den drei beteiligten Hochschulen errichtet ist.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die beteiligten Universitäten haben auf Grundlage des § 77 Hochschulgesetz NRW (HG) eine gemeinsame Forschungsstruktur, die Research Alliance Ruhr, errichtet. Das College ist gemeinsam mit den vier Research Centern Teil dieser gemeinsamen Forschungsstruktur. Die Research Alliance Ruhr hat zudem eine übergeordnete Steuerungs- und Verwaltungseinheit (Governance Unit), die aus dem Research Alliance Board sowie dem Research Alliance Directorate und dem Coordination Office besteht. Die Governance Unit dient der Koordination der übergeordneten administrativen Belange der Research Center und des College.
- (2) Das College versteht sich als Forum, in dem bereits etablierte Forschungsschwerpunkte der Universitätsallianz Ruhr (UA Ruhr) in den Geistes- und Sozialwissenschaften kollaborativ geprüft, weiterentwickelt und um neue Themen ergänzt werden. In diesem Zusammenhang verfolgt das College folgende Ziele:

1. Stärkung der geistes- und sozialwissenschaftlichen Spitzenforschung innerhalb der UA Ruhr
 2. Erhöhung der internationalen Vernetzung und Sichtbarkeit der innerhalb der UA Ruhr betriebenen geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschung
 3. Förderung der Kooperation und Vernetzung der am College beteiligten Disziplinen sowohl innerhalb der UA Ruhr als auch darüber hinaus
 4. Förderung des Dialogs zwischen den Geistes- und Sozialwissenschaften
 5. Förderung des hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses
 6. Förderung des Dialogs zwischen geistes- und sozialwissenschaftlicher Forschung, Gesellschaft, Kunst, Kultur und Wirtschaft
 7. Stärkung der forschungsorientierten Lehre innerhalb der UA Ruhr
- (3) Das College verwirklicht seine Ziele insbesondere durch:
1. die Einrichtung und Beheimatung von Forschungsprofessuren, die mit einem reduzierten Lehrdeputat versehen sind und von internationalen Spitzenforscher*innen besetzt werden, deren Forschungsprofil interdisziplinäre Schnittstellen zu mindestens zwei Partneruniversitäten der UA Ruhr aufweisen
 2. die Einrichtung und Beheimatung von Nachwuchsforschungsgruppen, die von hochqualifizierten promovierten Wissenschaftler*innen auf dem Karriereweg geleitet werden und über einen festen Zeitraum zu frei wählbaren Themen forschen
 3. das Angebot eines internationalen Senior-Fellow-Programms, das sich an internationale Wissenschaftler*innen richtet, die im College gemeinsam mit Tandempartner*innen aus der UA Ruhr an aktuellen Forschungsthemen arbeiten und/oder kollaborative Projekt- bzw. Verbundvorhaben entwickeln können
- (4) Zur Förderung des interdisziplinären Dialogs der am College beteiligten Disziplinen operiert das College themenoffen.
- (5) Das College informiert das Coordination Office regelmäßig über die Themen, Programme, Aktionen und Gastwissenschaftler*innen.

§ 3 Organisation des College

- (1) Das College wird geleitet durch ein Scientific Board. Es wird vertreten durch eine*n Director. Diese*r bildet gemeinsam mit den Directors der vier Research Center sowie dem*der Managing Director des Coordination Office das Research Alliance Directorate. Die genaue Struktur und die Aufgaben des College richten sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Gremien des College erlassen eine Geschäftsordnung, in der insbesondere das Nähere zur Sitzungsberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und erforderliche Mehrheiten geregelt wird. Diese bedarf der Genehmigung durch das Research Alliance Board.

§ 4 Scientific Board

- (1) Das College wird durch ein Scientific Board geleitet. Es entwickelt und beschließt die Leitlinien der College-Aktivitäten und entscheidet über die Verwendung des dem College zugewiesenen Budgets. Dem

Scientific Board obliegen die Vorschläge für die Einrichtung neuer Forschungsprofessuren, die Anbindung der Forschungsprofessuren an eine der Trägeruniversitäten und die Zusammensetzung der Berufungskommissionen. Das Scientific Board verantwortet außerdem die Bildung von Auswahlkommissionen für die Besetzung von Nachwuchsforschungsgruppenleitungen sowie die Auswahl von internationalen Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern innerhalb des internationalen Senior-Fellow-Programms.

- (2) Dem Scientific Board gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) der*die Director des KWI als geborenes Mitglied
 - b) je ein Mitglied der Trägeruniversitäten aus der Gruppe der Hochschullehrenden aus dem Gebiet der Geistes- und Sozialwissenschaften
- (3) Dem Scientific Board gehören zudem mit beratender Stimme an:
 - a) ein*e Forschungsprofessor*in des College
 - b) ein*e Nachwuchsgruppenleiter*in des College
 - c) ein*e Vertreter*in des am College tätigen wissenschaftlichen Mittelbaus
 - d) der*die Geschäftsführer*in des College
- (4) Bis zur konstituierenden Sitzung der General Assembly (§ 8) besteht das Scientific Board ausschließlich aus den von den Rektor*innen bereits bestellten Mitgliedern (bisherige Sprecher*innen). In der konstituierenden Sitzung werden die übrigen Mitglieder bis zu der aus Abs. 2 und Abs. 3 hervorgehenden Anzahl gewählt.
- (5) Die unter Abs. 2 (b) genannten stimmberechtigten Mitglieder des Scientific Boards werden vom Research Alliance Board bestellt. Die Bestellung erfolgt auf der Basis eines von der*dem Director des College übermittelten Vorschlags, der zuvor mit dem Scientific Board erarbeitet worden ist.
- (6) Die unter Abs. 3 (a-c) genannten Mitglieder des Scientific Boards werden von den im College tätigen Professor*innen, Nachwuchsgruppenleitungen und wissenschaftlichen Mitarbeitenden in einer Sitzung der General Assembly gewählt. Zu den Nachwuchsgruppenleitungen zählen alle promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Personal- sowie Budgetverantwortung. Bei der Auswahl seiner Mitglieder strebt das College ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den am College beteiligten Disziplinen und Angehörigen der UA Ruhr an.
- (7) Die Amtszeit der unter Abs. 2 (b) und unter Abs. 3 (a-c) genannten Mitglieder des Scientific Boards beträgt jeweils fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds des Scientific Boards wird ein Mitglied für den Rest der Amtszeit neu ernannt bzw. neu gewählt.

§ 5 Director

- (1) Der*die Director des KWI der beteiligten Universitäten wird durch das Research Alliance Board für fünf Jahre als Founding Director des College bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit oder nach dem Ausscheiden des*der Founding Director bestellt das Research Alliance Board den*die Director auf Vorschlag des Scientific Boards. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Grundsätzlich kommt für die Bestellung als Director neben dem*der Director des KWI nur ein Mitglied der Trägeruniversitäten aus der Gruppe der Hochschullehrenden aus dem Gebiet der Geistes- und Sozialwissenschaften in Frage.
- (2) Der*die Director vertritt die Interessen des College innerhalb der Research Alliance, gegenüber den Partnern dieser Kooperationsvereinbarung und nach außen. Der*die Director beruft die Sitzungen des Scientific Boards ein.
- (3) Der*die Founding Director oder der* die Director wird im Falle der Abwesenheit durch eine*n stellvertretende*n Director vertreten. Der* die stellvertretende*r Director wird ebenfalls auf Vorschlag des

Scientific Boards vom Research Alliance Board bestellt. Die Amtszeit beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Sie endet in jedem Fall mit der Amtszeit des* der Founding Director oder des*der Director. Wiederbestellung ist möglich. Grundsätzlich kommt für die Bestellung als stellvertretende*r Director neben dem*der Director des KWI nur ein Mitglied der Trägeruniversitäten aus der Gruppe der Hochschullehrenden aus dem Gebiet der Geistes- und Sozialwissenschaften in Frage.

§ 6 Geschäftsführer*in

- (1) Das Research Alliance Board bestellt auf Vorschlag des Scientific Boards eine*n Geschäftsführer*in. Er*sie ist dem*der Director unterstellt.
- (2) Der*die Geschäftsführer*in des College hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Organisatorische und administrative Leitung der Geschäftsstelle sowie inhaltliche Planung und Profilbildung des College in Abstimmung mit dem*der Director und dem Scientific Board
 - b) Koordination des internationalen Senior-Fellow-Programms sowie operative Verantwortung für die Einrichtung neuer Forschungsgruppen
 - c) Screening des internationalen Forschungsstandes in den Geistes- und Sozialwissenschaften sowie der entsprechenden Institutionen und Personen
 - d) Aufstellung des jährlichen Finanzplans, operative Budget- und Personalverwaltung sowie Erstellung von Jahresberichten und Verwendungsnachweisen
 - e) Koordination und Unterstützung der College-Gremien, einschließlich Vorbereitung und Umsetzung der Beschlussfassungen
 - f) Vernetzung und externe Repräsentation des College, insbesondere in Vertretung des*der Director
 - g) Inhaltliche Konzeption und Begleitung wissenschaftlicher Publikationsreihen des College.
- (3) Die Erfüllung der in §6 Abs. 2 genannten Geschäftsführungsaufgaben hat Priorität vor wissenschaftlichen Tätigkeiten der Geschäftsführer*innen.

§ 7 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des College sind neben den stimmberechtigten Mitgliedern des Scientific Boards alle direkt im College tätigen Personen, d.h.: alle Forschungsprofessuren und Nachwuchsforschungsgruppenleitungen, alle den Forschungsprofessuren und Nachwuchsforschungsgruppenleitungen zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeitenden, alle den Forschungsprofessuren und Nachwuchsforschungsgruppen zugeordneten Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung sowie die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des College.
- (2) Mitglieder des College können durch Beschluss des Research Alliance Boards und auf Vorschlag des Scientific Boards auch Hochschullehrende und wissenschaftliche Mitarbeitende werden, die an einer der Trägeruniversitäten in den Geistes- und Sozialwissenschaften tätig sind und an der Erfüllung der Aufgaben des College mitwirken.
- (3) Die auswärtigen Fellows sind für die Dauer ihres Aufenthalts am College gemäß § 9 Abs. 4 HG Angehörige der Trägeruniversität der unter § 2 Abs. 3 Ziffer 3 genannten wissenschaftlichen Tandempartner*innen. Die Tandempartner*innen des auswärtigen Fellows gelten für die Dauer der Tandempartnerschaft als Mitglieder des College, sind aber nicht Teil der General Assembly (§ 8).
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf der Tätigkeit im College, bei Ausscheiden des Mitglieds aus dem Dienst an den Trägeruniversitäten, durch Austrittserklärung oder auf Beschluss des Research Alliance Boards aus wichtigem Grund.

§ 8 General Assembly

- (1) Die unter § 7 Abs. 1 genannten Personen sind Mitglieder der General Assembly. Diese kommt einmal jährlich zusammen.
- (2) Der*die erste Director beruft vor Ablauf des zweiten Förderjahres die konstituierende Sitzung der General Assembly ein.
- (3) Die Mitglieder wählen aus der Mitte der wissenschaftlichen Mitarbeitenden eine*n Sprecher*in mit einfacher Mehrheit. Der*die Sprecher*in kann – soweit es sich nicht um ein stimmberechtigtes Mitglied des Scientific Boards gemäß § 4 Abs. 2 handelt – mit Rederecht an den Sitzungen des Scientific Boards teilnehmen. Die General Assembly kann dem Scientific Board über den*die Sprecher*in Vorschläge zur wissenschaftlichen Ausrichtung des College, zur Denomination und Besetzung neuer Forschungsprofessuren, zur Auswahl neuer Nachwuchsforschungsgruppen und internationaler Senior Fellows sowie zur Mittelverwendung unterbreiten.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

Das College bildet durch Beschluss des Scientific Boards einen Beirat zur wissenschaftlichen Beratung des College. Die Mitglieder des Beirats haben kein Stimmrecht in den Gremien des College. Das Nähere, insbesondere Größe und Zusammensetzung des Beirats, regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10 Nutzung

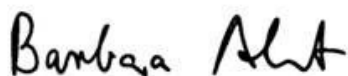
- (1) Die Nutzung des College steht allen Mitgliedern der vier Research Center im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch das Scientific Board zur Verfügung.
- (2) Andere Personen können die Einrichtung des College nach besonderer Zulassung durch das Scientific Board und nach Maßgabe der einschlägigen allgemeinen Bestimmungen nutzen.

§ 11 Änderungen, Ergänzungen, In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung sowie deren Änderungen und Ergänzungen werden auf einvernehmlichen Vorschlag der Rektorate der Trägeruniversitäten von den Senaten der Trägeruniversitäten beschlossen.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der letzten Veröffentlichung in den Verkündungsblättern der Trägeruniversitäten in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses
des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 10. Januar 2025,
des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 13. März 2025 und
des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 12. Dezember 2024.

Duisburg-Essen, den 26. März 2025	Dortmund, den 26. März 2025	Bochum, den 26. März 2025
Die Rektorin	Der Rektor	Der Rektor
der Universität Duisburg-Essen	der Technischen Universität Dortmund	der Ruhr-Universität Bochum



Prof. Dr. Barbara Albert



Prof. Dr. Manfred Bayer



Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Paul

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.

**Zugangsordnung
für die Masterstudiengänge Bio- und Chemieingenieurwesen
der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen
an der Technischen Universität Dortmund
vom 18. Juli 2025**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 und des § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studium
- § 3 Eignung für das Studium
- § 4 Auflagen
- § 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung regelt auf der Grundlage der zugehörigen Masterprüfungsordnung den Zugang zu den Masterstudiengängen Chemieingenieurwesen und Bioingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu den Masterstudiengängen Chemieingenieurwesen und Bioingenieurwesen ist
 - a) ein Bachelorabschluss in dem Studiengang Chemieingenieurwesen (Bachelor of Science) an der Technischen Universität Dortmund bzw. in dem Studiengang Bioingenieurwesen (Bachelor of Science) an der Technischen Universität Dortmund oder
 - b) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens siebensemestrigen vergleichbaren Studiengang mit Leistungen im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (LP) an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, soweit der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in lit. a genannten Studiengang und Abschluss vorliegen oder
 - c) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen vergleichbaren Studiengang mit Leistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, soweit der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in lit. a genannten Studiengang und Abschluss vorliegen. Gemäß § 4 werden in diesem Fall Auflagen in Höhe von mindestens 30 Leistungspunkten festgesetzt.
- (2) Die Vergleichbarkeit des Studiengangs nach Absatz 1 lit. b und c zum Bachelorabschluss im Studiengang Chemieingenieurwesen ist in der Regel dann gegeben, wenn der Studiengang folgende fachwissenschaftliche Inhalte aufweist:
 - a) Leistungen aus dem Gebiet Mathematische und Naturwissenschaftliche Grundlagen im Umfang von mindestens 35 LP, zusammengesetzt aus Leistungen in den Bereichen Höhere Mathematik I, II und III, Chemie für Ingenieure (bzw. Anorganische Chemie) und Organische Chemie und
 - b) Leistungen aus dem Gebiet Ingenieurtechnische Grundlagen im Umfang von mindestens 40 LP, zusammengesetzt aus Leistungen in den Bereichen Thermodynamik, Strömungs- und Transportprozesse, Industrielle Chemie, Reaktionstechnik, Technische Mechanik, Werkstoffkunde und
 - c) Leistungen aus dem Gebiet Verfahrenstechnik im Umfang von mindestens 10 LP, zusammengesetzt aus Leistungen in den Bereichen Thermische Verfahrenstechnik und

Mechanische Verfahrenstechnik und

- d) Leistungen aus dem Gebiet Anlagentechnik im Umfang von mindestens 36 LP, zusammengesetzt aus Leistungen in den Bereichen Design-Projekt, Apparate- und Sicherheitstechnik, Anlagentechnik (Prozesse und Anlagen) sowie Prozessdynamik und Prozessautomatisierung.
- (3) Die Vergleichbarkeit des Studiengangs nach Absatz 1 lit. b und c zum Bachelorabschluss im Studiengang Bioingenieurwesen ist in der Regel dann gegeben, wenn der Studiengang folgende fachwissenschaftliche Inhalte aufweist:
- a) Leistungen aus dem Gebiet Mathematische und Naturwissenschaftliche Grundlagen im Umfang von mindestens 40 LP, zusammengesetzt aus Leistungen in den Bereichen Höhere Mathematik I, II und III, Chemie für Ingenieure (bzw. Anorganische Chemie), Organische Chemie, Mikrobiologie und Biochemie und
 - b) Leistungen aus dem Gebiet Ingenieurtechnische Grundlagen im Umfang von mindestens 40 LP, zusammengesetzt aus Leistungen in den Bereichen Thermodynamik, Strömungs- und Transportprozesse, Technische Biologie, Reaktionstechnik, Technische Mechanik, Werkstoffkunde und
 - c) Leistungen aus dem Gebiet Verfahrenstechnik im Umfang von mindestens 10 LP, zusammengesetzt aus Leistungen in den Bereichen Thermische Verfahrenstechnik und Mechanische Verfahrenstechnik und
 - d) Leistungen aus dem Gebiet Anlagentechnik im Umfang von mindestens 36 LP, zusammengesetzt aus Leistungen in den Bereichen Design-Projekt, Apparate- und Sicherheitstechnik, Anlagentechnik (Prozesse und Anlagen) sowie Prozessdynamik und Prozessautomatisierung.
- (4) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a. Abhängig von dieser Beurteilung kann der Prüfungsausschuss gemäß § 4 eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Leistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen.
- (5) Da der Masterstudiengang keine berufspraktische Komponente enthält, ist eine ingenieurnahe Tätigkeit nachzuweisen, die zu dem Fachpraktikum in den Bachelorstudiengängen Chemieingenieurwesen bzw. Bioingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund keine wesentlichen Unterschiede aufweist.
- (6) Wurde der akademische Bachelorgrad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu berücksichtigen.
- (7) Als Gesamtnote muss im vorausgesetzten Abschluss nach Absatz 1 und 2 mindestens die Note 3,0 oder besser oder im Falle eines ausländischen Abschlusses eine der Note 3,0 im jeweils landesüblichen Notensystem mindestens gleichwertige Note erzielt worden sein.

§ 3

Eignung für das Studium

- (1) Ist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber kein Bildungsinländer und wurde der akademische Bachelorgrad nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben, so sind ausreichende Deutschkenntnisse vor der Aufnahme des Studiums über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache nachzuweisen.
- (2) Das Studium in der Studienrichtung Process Systems Engineering im Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und das Studium in der Studienrichtung „Biopharmaceutical Engineering“ im Masterstudiengang Bioingenieurwesen wird vollständig in englischer Sprache absolviert. Es sind Englischkenntnisse nachzuweisen, welche dem Kompetenzniveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) entsprechen. Der Nachweis wird durch einschlägige Sprachprüfungen bzw. einschlägige äquivalente Leistungen erbracht.

§ 4

Auflagen

- (1) Erfüllen Kandidatinnen oder Kandidaten nicht alle Voraussetzungen im Sinne der §§ 2 und 3, kann der Prüfungsausschuss den Zugang zu den Masterstudiengängen Chemieingenieurwesen bzw. Bioingenieurwesen unter Auflagen erteilen. Zu diesen Auflagen kann die Absolvierung eines Auflagensemesters oder der erfolgreiche Abschluss anderer Module der Universität gehören. Die Modulnoten der aufgrund von Auflagen erforderlichen Module werden nicht in die Berechnung der Gesamtnote des Masterstudiums mit einbezogen, sofern die Kandidatin / der Kandidat bereits ein siebensemestriges Bachelorstudium absolviert hat.
- (2) Auflagen dürfen höchstens im Umfang von 30 Leistungspunkten festgesetzt werden. Diese Auflagenhöchstgrenze kann überschritten werden, wenn höhere Auflagen zum Ausgleich der Regelstudienzeit des bisherigen Studiums notwendig sind. In diesem Fall dürfen Auflagen im Umfang von höchstens 60 Leistungspunkten festgesetzt werden. Auflagen sind grundsätzlich unzulässig, wenn mit dem Bachelorabschluss keine ausreichenden Kompetenzen nachgewiesen werden können. Dies ist dann der Fall, wenn Leistungen aus mehr als zwei Gebieten im Sinne des § 2 Absatz 2 bzw. 3 fehlen. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
- (3) Die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (4) Studierende der Technischen Universität Dortmund, die den Bachelor of Science für Chemieingenieurwesen erworben haben und sich in den Masterstudiengang Bioingenieurwesen einschreiben wollen, erhalten die folgenden Auflagen, sofern Sie diese Leistungen nicht bereits im Rahmen von Zusatzqualifikationen im Bachelorstudiengang erbracht haben:

Teilleistung Mikrobiologie-Praktikum

2,5 Leistungspunkte

Teilleistung Bioreaktionstechnik

2,5 Leistungspunkte

Modul Mikrobiologie und Biochemie

6 Leistungspunkte

Modul Technische Biologie

6 Leistungspunkte

Die Erfüllung der Auflagen ist bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen.

- (5) Studierende der Technischen Universität Dortmund, die den Bachelor of Science für Bioingenieurwesen erworben haben und sich in den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen einschreiben wollen, erhalten die folgenden Auflagen, sofern Sie diese Leistungen nicht bereits im Rahmen von Zusatzqualifikationen im Bachelorstudiengang erbracht haben:

Teilleistung Reaktionstechnik 1b

2,5 Leistungspunkte

Modul Industrielle Chemie

8 Leistungspunkte

Die Erfüllung der Auflagen ist bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen.

- (6) Für Studierende, die an einer anderen Hochschule ein sechssemestriges Bachelorstudium gemäß den ECTS-Bestimmungen der Europäischen Union erfolgreich abgelegt haben, umfasst das Masterstudium zusätzlich ein Auflagensemester. Für die gewählte Studienrichtung werden im Einzelfall vom Prüfungsausschuss der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen Auflagen in Höhe von mindestens 30 Leistungspunkten festgelegt. Die Erfüllung der Auflagen ist bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen. Die Leistungen in Höhe von 30 Leistungspunkten werden in die Gesamtnote des Masterstudiums mit einbezogen.
- (7) Für Studierende, die an einer anderen Hochschule ein siebensemestriges Bachelorstudium gemäß den ECTS-Bestimmungen der Europäischen Union erfolgreich abgelegt haben, wird im Einzelfall über eventuelle Auflagen in Höhe von maximal 30 Leistungspunkten entschieden.
- (8) Für ausländische Studierende, die einen Bachelorabschluss nicht gemäß den ECTS-Bestimmungen erworben haben, der aber gemäß §§ 2 und 3 als ein vergleichbarer Abschluss anerkannt wird, wird im Einzelfall über eventuelle Auflagen entschieden. Wenn es sich um ein siebensemestriges Bachelorstudium handelte, können Auflagen in Höhe von maximal 20 Leistungspunkten festgesetzt werden und wenn es sich um ein sechssemestriges Bachelorstudium handelte, können Auflagen in Höhe von maximal 60 Leistungspunkten festgesetzt werden.
- (9) Studierende des Studiengangs Chemieingenieurwesen Studienrichtung „Process Systems Engineering“ erhalten Auflagen von mindestens 30 Leistungspunkten. Folgende Module sind dabei im Rahmen eines Vorsemesters erfolgreich abzuschließen:

1. Introduction to Process Dynamics and Control

5 Leistungspunkte

2. Introduction to Reaction Engineering

5 Leistungspunkte

3. Fundamentals of Chemical Engineering

8 Leistungspunkte

4. Computer Science for Engineers

5 Leistungspunkte

5. PSE Laboratory Course

3 Leistungspunkte

6. Language Course German or English

4 Leistungspunkte

Von den Modulen Nummer 1 bis Nummer 4 müssen nach dem Ende des Auflagensemesters

mindestens zwei Module erfolgreich abgeschlossen worden sein. Ansonsten erfolgt keine Zulassung zu Prüfungen weiterer Module. Im Einzelfall können hiervon abweichende Regelungen durch den Prüfungsausschuss getroffen werden.

(10) Studierende des Studiengangs Bioingenieurwesen Studienrichtung „Biopharmaceutical Engineering“ erhalten Auflagen von mindestens 30 Leistungspunkten. Folgende Module sind dabei im Rahmen eines Vorsemesters erfolgreich abzuschließen:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Introduction to Process Dynamics and Control | 5 Leistungspunkte |
| 2. Cell and Tissue Reaction Engineering | 6 Leistungspunkte |
| 3. Particle Technology for Engineers | 5 Leistungspunkte |
| 4. Computer Science for Engineers | 5 Leistungspunkte |
| 5. Thermodynamics for Pharmaceutical Systems | 5 Leistungspunkte |
| 6. Language Course German or English | 4 Leistungspunkte |

Von den Modulen Nummer 1 bis Nummer 5 müssen nach dem Ende des Auflagensemesters mindestens zwei Module erfolgreich abgeschlossen worden sein. Ansonsten erfolgt keine Zulassung zu Prüfungen weiterer Module. Im Einzelfall können hiervon abweichende Regelungen durch den Prüfungsausschuss getroffen werden.

§ 5

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Zugangsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 in Kraft. Die Zugangsordnung findet erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2025/26 (1. Oktober 2025) Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen vom 2. Juli 2025 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 21. Mai 2025.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 18. Juli 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Bio- und Chemieingenieurwesen
der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen
an der Technischen Universität Dortmund
vom 11. Juli 2025**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Fachpraktikum
- § 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden
- § 9 Prüfungen
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Mutterschutz
- § 12 Fachstudienberatung und Studienverlaufsvereinbarung
- § 13 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfende, Beisitzende
- § 16 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

§ 18 Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 19 Bachelorprüfung

§ 20 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

§ 21 Bachelorarbeit (Thesis)

§ 22 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

§ 23 Zusatzqualifikationen

§ 24 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

§ 25 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 28 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang 1: Übersicht der Module der Bachelorstudiengänge Chemieingenieurwesen und Bioingenieurwesen

Anhang 2: Studienverlaufspläne

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium in Chemieingenieurwesen bzw. Bioingenieurwesen an der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 1 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium bildet die Studierenden zu Verfahreningenieur*innen aus, die grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Gestaltung und des Betriebs stoffwandelnder Prozesse und benachbarter Bereiche besitzen. Es soll auf ein Master-Studium im Chemieingenieurwesen bzw. Bioingenieurwesen vorbereiten. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidat*innen bewiesen, dass sie berufsfähig sind und ihnen folgende Berufswege möglich sind:
 - Berufstätigkeit in Industrie, Verwaltung und Forschungseinrichtungen,
 - weiterführendes forschungsorientiertes Studium mit dem Ziel des Masterabschlusses,
 - Wechsel an eine andere Universität im In- und Ausland mit dem Ziel des Masterabschlusses.
- (3) Die Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren sollen die Studierenden auch in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einbringen. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Dazu zählen insbesondere die Zusammenarbeit in einem Projektteam, Vermittlungs- und Kommunikationskompetenzen sowie Umgang mit Diversität. Die Absolventinnen und Absolventen hinterfragen technische Problemlösungen im Hinblick auf ihre sozialen, ökologischen und ökonomischen Folgen und können technischen Sachverstand in Entscheidungsprozesse wirksam einbringen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen und Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 4 Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen den akademischen Grad „Bachelor of Science“ („B. Sc.“).

§ 5 Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sieben Semester (dreieinhalb Jahre) und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit ein.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst insgesamt 210 Leistungspunkte bzw. 6300 studentische Arbeitsstunden, die sich in einen Pflicht- und einen Wahlbereich aufteilen.
- (3) Das Studium gliedert sich in Module, die sich in der Regel jeweils über höchstens zwei Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Die Lehrveranstaltungen können im Wahlbereich auch in englischer Sprache angeboten werden. Ab dem fünften Semester können maximal zwei Pflichtlehrveranstaltungen pro Semester in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der*des Dozentin*Dozenten, eine Veranstaltung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Das Bachelorstudium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. Die empfohlenen Verlaufspläne für die Bachelorstudiengänge Chemieingenieurwesen und Bioingenieurwesen sind im Anhang 2 angegeben.

§ 7 Fachpraktikum

- (1) Das Fachpraktikum umfasst im Bachelorstudiengang insgesamt zwölf Wochen bzw. 480 Zeitstunden und 15 Leistungspunkte. Es soll bis zum siebten Semester abgeleistet werden und wird durch Lehrveranstaltungen inhaltlich vorbereitet. Ziel ist es, die in den

Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse durch praktische Tätigkeiten zu vertiefen. Darüber hinaus werden die Studierenden mit den Randbedingungen der praktischen Arbeit bezüglich termingebundener Arbeiten und Entscheidungen, Kostenorientierung sowie sozialer Interaktion konfrontiert und können damit ihre Schlüsselkompetenzen verbessern.

- (2) Die empfohlenen Tätigkeiten und weitere Details regelt die Praktikumsordnung.

§ 8

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Chemieingenieurwesen bzw. Biochemieingenieurwesen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder ein*e von ihm*ihr beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die im Rahmen des von Ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von Ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, des*der eingetragenen Lebenspartners*Lebenspartnerin oder

einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).

2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerbenden selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 9 Prüfungen

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen erfolgen in der Regel nach Absolvierung aller Lehrveranstaltungen eines Moduls (Modulprüfung). Alternativ kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte Teilleistungen abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweiligen Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistungen / benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang 1.
- (2) Prüfungen zu Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich, die in englischer Sprache abgehalten werden, können nach individueller Wahl der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss einzelner Teilleistungen oder Modulprüfungen, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (4) Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend, insbesondere in Form von Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltung, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen oder Präsentationen mit oder ohne Disputation und fachpraktischen Prüfungen, erbracht. Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (5) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind den im Anhang 1 dargestellten Tabellen bzw. den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs zu entnehmen oder werden von den Prüfenden jeweils bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (6) Die Prüfungstermine werden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von den jeweils verantwortlichen Lehrenden / Prüfenden bekannt gegeben. Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe

von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die*Der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Für Prüfungen, die im Rahmen eines Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende Regelungen gelten.

- (7) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von minimal zwei und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis maximal 45 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorgesehen. Bei Teilleistungen sind minimal eine und maximal drei Zeitstunden Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten pro Studierender*Studierendem vorgesehen. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 90 Minuten bei Modulprüfungen und 60 Minuten bei Teilleistungen nicht überschritten werden.
- (8) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden rechtzeitig vor der Prüfung von der*dem jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben.
- (9) Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Bei Klausuren, die im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden und gemäß Absatz 11 von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden gemeinsam erarbeitet. Dies ist nicht erforderlich, wenn die entsprechende Prüfungsleistung abschließend von zwei Prüfenden bewertet wird. Insbesondere bei Anwendung des Antwort-Wahl-Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (10) Handelt es sich bei der schriftlichen oder mündlichen Prüfung um den letztmöglichen Wiederholungsversuch oder wird der Studiengang durch die Prüfung abgeschlossen, so ist die Prüfung stets von zwei Prüfenden zu bewerten (§ 65 Absatz 2 HG). Darüber hinaus werden mündliche Prüfungen stets vor zwei Prüfenden oder einem*einer Prüfer*in in Gegenwart eines*einer sachkundigen Beisitzers*Beisitzerin als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Schriftliche Prüfungsleistungen gemäß Absatz 10 Satz 1 sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 20 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 20 Absatz 8 gilt entsprechend. Für die Bewertung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen des § 22. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen bekannt zu geben. Dabei sind die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten. Wird eine mündliche Prüfung vor einem*einer Prüfer*in abgelegt, hat diese*r vor der Festsetzung der Note gemäß § 20 Absatz 1 den*die Beisitzer*in zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede*r Prüferin*Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 20 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 20 Absatz 8 ermittelt.
- (11) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (12) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungen entsprechend anzuwenden.
- (13) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Art der Studienleistung nicht in den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der*dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. § 20 Absatz 4 lit. b findet keine Anwendung. Eine Teilnahme an einzelnen Studienleistungen kann auch als freiwillig angegeben werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten und nicht freiwillig zu erbringenden Studienleistungen.
- (14) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (15) Prüfungsverfahren berücksichtigen Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege des*der Ehegatten*Ehegattin, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist.

§ 10 Nachteilsausgleich

- (1) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist abzulegen, so legt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender der Technischen Universität Dortmund (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt werden.

- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 11 Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 12

Fachstudienberatung und Studienverlaufsvereinbarung

- (1) Studierende, die drei Monate nach dem Ende des zweiten Fachsemesters Modulprüfungen im Umfang von nur 20 Leistungspunkten oder weniger bestanden haben, müssen verpflichtend eine Fachstudienberatung besuchen. Ziel der Fachstudienberatung ist der Abschluss einer Vereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich die oder der Studierende zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeignete Maßnahmen vereinbart werden (Studienverlaufsvereinbarung). Hierbei müssen die Umstände des Einzelfalls, etwa Erwerbstätigkeit, Erziehungs- und Pflegeverantwortung, Engagement in der Selbstverwaltung oder der Umstand chronischer Erkrankungen oder Behinderungen angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Für den Fall, dass keine Studienverlaufsvereinbarung zustande kommt oder diese nicht erfüllt wird, wird die*der Studierende verpflichtet, innerhalb einer festzulegenden Frist bestimmte Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Teilnahmevoraussetzungen für Prüfungsleistungen zu erbringen. Hierbei müssen die Umstände des Einzelfalls angemessen berücksichtigt werden. Die Festlegung der zu erbringenden Leistungen (oder Teilnahmevoraussetzungen) erfolgt unter Beteiligung von zwei Prüfenden oder von einem*einer Prüfer*in in Gegenwart eines*einer sachkundigen Beisitzers*Beisitzerin. Eine sich ggf. anschließende Nichterbringung verpflichtend vorgesehener Studien- und Prüfungsleistungen ist mit der Rechtsfolge des Nichtbestehens (bis hin zum endgültigen Nichtbestehen) verknüpft.
- (3) Für die Organisation der Fachstudienberatung ist der*die Koordinator*in für Lehre und Studium bzw. de*die Studiendekan*in zuständig.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls des Wahlbereichs kann durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlmodul ausgeglichen werden.
- (2) Für eine auch in der zweiten Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete

Prüfung in einem Pflichtmodul oder einer Teilleistung eines Pflichtmoduls kann sich die*der Studierende vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Insgesamt kann im Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen bzw. Chemieingenieurwesen nur eine mündliche Ergänzungsprüfung absolviert werden.

- (3) Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 9 Absatz 10 und § 20 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. Das Gesamtergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist Bestandteil der zweiten Wiederholungsprüfung. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Note „nicht ausreichend“ (5,0) in der zweiten Wiederholungsprüfung auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 17 festgesetzt wurde. Der Prüfungstermin für die mündliche Ergänzungsprüfung bzw. für die dritte Wiederholungsprüfung muss spätestens zum folgenden, regulär angebotenen Prüfungstermin für die betreffende Modulprüfung bzw. Teilleistung angeboten und wahrgenommen werden.
- (4) Abweichend von Absatz 1 können die Bachelorarbeit sowie das Designprojekt nur als Ganzes und dann nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 21 Absatz 8 ist nur zulässig, wenn der*die Kandidat*in oder bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 210 Leistungspunkte aus den Modulprüfungen und Teilleistungen, den Praktika und der Bachelorarbeit erworben wurden.
- (6) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 1. die Bachelorarbeit sowie das Designprojekt nach Wiederholung wiederum nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten oder
 2. der*die Kandidat*in nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 3. eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde.
- (7) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidatin*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen einen Prüfungsausschuss.
- (2) Ein Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden, einem Mitglied aus der Gruppe der

wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der*des Vorsitzenden und deren*dessen Stellvertreterin*Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreter*innen gewählt. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung vom Prüfungsausschuss entsprechend.

- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden die*den Vorsitzende*n sowie die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung folgender Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Zulassung unter Auflagen und Prüferbestellung. Nicht auf die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses übertragen werden können Entscheidungen über Widersprüche und Beschwerden sowie der Bericht gegenüber dem Fakultätsrat.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder dessen*deren Vertreter*in und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Enthaltungen sind statthaft; sie werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform ist statthaft. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter*innen, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 15

Prüfende, Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zum*Zur Prüfer*in dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zum*Zur Beisitzer*in darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidat*innen können für die Bachelorarbeit (Thesis) Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 16

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der*die Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er*sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten oder eines von der*dem Kandidatin*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die*den Studierende*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der*dem Kandidatin*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben oder Abschreiben lassen bzw. andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer etc.) beeinflusst, gilt

diese Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch im Sinne von Satz 1 durch die*den Aufsichtsführende*n festgestellt, protokolliert diese*r die Täuschung bzw. den Täuschungsversuch. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft der*die jeweilige Prüfer*in. Ein*e Kandidat*in, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem Prüferin*Prüfer oder der*dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidatin*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidat*innen bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie*er die Arbeit – bei einem Designprojekt einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 21 Absatz 10 bleibt unberührt.
- (5) Der*Die Kandidat*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidatin*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 18

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen bzw. in den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine*ein Studierende*Studierender als zu den Prüfungen dieses Studienganges zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. der*die Kandidat*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen bzw. Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu dem jeweiligen Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 2. der*dem Kandidatin*Kandidaten nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides

eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 19

Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungen zusammen, in denen insgesamt 168 Leistungspunkten zu erwerben sind. Weitere 12 Leistungspunkte sind durch das Designprojekt, weitere 15 Leistungspunkte durch das Industriepraktikum und weitere 15 Leistungspunkte durch die Bachelorarbeit zu erwerben. Die Aufteilung ergibt sich aus dem Anhang 1.
- (2) Aus dem Anhang 1 ergeben sich die zu studierenden Pflichtmodule, die jeweiligen Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistungen) und die ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkte. Die Wahlmodule des Wahlbereichs werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs dargestellt und durch Aushang bekannt gegeben.

§ 20

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	<i>sehr gut</i>	=	eine hervorragende Leistung
2 =	<i>gut</i>	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	<i>befriedigend</i>	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	<i>ausreichend</i>	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	<i>nicht ausreichend</i>	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

bestanden	=	eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
nicht bestanden	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausur, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
- a) mindestens 50 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder
 - b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidat*innen unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat der*die Kandidat*in gemäß Absatz 4 die Mindestpunktzahl erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- 1 = *sehr gut*, falls sie bzw. er mindestens 75 %
- 2 = *gut*, falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %
- 3 = *befriedigend*, falls sie bzw. er mindestens 25 % aber weniger als 50 %
- 4 = *ausreichend*, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %
- der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.
- (6) Wird eine Klausur nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausur ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 8 gilt entsprechend.
- (7) Die Absätze 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn die Bewertung der Klausur durch Prüfende im Sinne des § 15 erfolgt.
- (8) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen, wobei die Noten der Teilleistungen mit den ihnen jeweils entsprechenden Leistungspunkten gewichtet werden. Auf Antrag der*des Studierenden können bei der Festsetzung der Modulnote darüber hinaus bis zu drei freiwillige semesterbegleitende Studienleistungen berücksichtigt werden, wenn die Modulprüfung oder die Teilleistungen mit mindestens ausreichenden Leistungen bestanden wurden. Die Modulnote berechnet sich dann zu mindestens 75 % aus der Note der Modulprüfung bzw. aus dem arithmetischen Mittel der Teilleistungen und bis zu 25 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten von den bis zu drei freiwilligen semesterbegleitenden Studienleistungen.

Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= <i>sehr gut</i>
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	= <i>gut</i>
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	= <i>befriedigend</i>
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	= <i>ausreichend</i>
bei einem Durchschnittswert über 4,0	= <i>nicht ausreichend</i> .

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (9) Werden im Wahlbereich mehr Wahlmodule abgeschlossen als nach der entsprechenden Übersicht im Anhang gefordert, so sind unter Beachtung der nach dieser Prüfungsordnung festgelegten Mindestanforderungen die Module mit den schlechtesten Noten für die Bachelorprüfung nicht zu berücksichtigen. Bei gleichen Noten sind die später absolvierten Module nicht zu berücksichtigen. Eine andere Berücksichtigung ist auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten möglich.
- (10) Sofern die Summe der Leistungspunkte der Wahlmodule im Wahlbereich auf die durch die Prüfungsordnung vorgegebene Summe nicht reduziert werden kann, werden die gewichteten und entsprechend Absatz 8 gebildeten Noten der Wahlmodule zusätzlich normiert, indem deren Summe durch die tatsächliche Summe der Leistungspunkte für die Wahlmodule geteilt und mit der Summe der Leistungspunkte für den Wahlbereich gemäß dieser Prüfungsordnung multipliziert wird. Für die so errechnete Note des Wahlbereichs erfolgt zur Berechnung der Gesamtnote keine Streichung der Nachkommastellen.
- (11) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 10 gebildeten Note für den Wahlbereich sowie der gemäß Absatz 8 gebildeten Modulnoten (einschließlich der Bachelorarbeit), wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte einfach gewichtet werden. Die Module der ersten zwei Semester und das Modul Organische Chemie werden halb und alle Module außer der Bachelorarbeit in den folgenden Semestern einfach gewichtet. Die Note des Moduls Bachelorarbeit wird doppelt gewichtet. Absatz 8 gilt entsprechend.
- (12) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
 - A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.
- (13) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der

Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 21

Bachelorarbeit (Thesis)

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der*die Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig unter Anleitung zu bearbeiten. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten. Die Bachelorarbeit (Thesis) kann vor dem Industriepraktikum aufgenommen werden, wenn Leistungen im Umfang von 173 Leistungspunkten erfolgreich abgelegt wurden. Wurde das Industriepraktikum bereits vor der Bachelorarbeit absolviert, sind 188 Leistungspunkte erforderlich. Das Modul Designprojekt muss vorher erfolgreich absolviert worden sein. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Durch das Modul Bachelorarbeit, einschließlich des Begleitseminars, werden 15 Leistungspunkte erworben.
- (3) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen von Prüfer*in mit dem jeweiligen Studierenden in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.
- (4) Die Bachelorarbeit kann von jedem*jeder Hochschullehrer*in oder habilitierten Mitglied der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen ausgegeben und betreut werden. Wird die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen durchgeführt, muss ein*e Hochschullehrer*in der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen, die*der in Forschung und Lehre tätig ist, die Betreuung und Bewertung als Erstgutachter*in übernehmen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit sowie der*die Gutachter*in zu machen. Andere Wissenschaftler*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zum*zur Betreuer*in bestellt werden.
- (5) Kann ein*e Kandidat*in keine*n Betreuer*in benennen, sorgt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der*die Kandidat*in ein Thema für die Bachelorarbeit und einen*eine Betreuer*in erhält.
- (6) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten kann die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem*der Betreuer*in ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 4 Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist bis spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal

die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der*dem Kandidat*in ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.

- (8) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (9) Der Umfang der Bachelorarbeit soll ca. 60 Seiten nicht überschreiten.
- (10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der*die Kandidat*in an Eides statt zu versichern, dass er*sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 22 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

§ 22

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Für die Abgabe der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden bzw. von einer*inem Prüfer*in zu begutachten und zu bewerten. Eine*r der Prüfer*innen soll der*die Erstgutachter*in der Arbeit sein. Der*Die zweite Prüfer*in wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (4) Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0 oder bewertet nur ein*e Prüfer*in die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch

nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. § 20 Absatz 8 gilt entsprechend.

- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der*dem Kandidatin*Kandidaten spätestens einen Monat nach dem Begleitseminar mitzuteilen.

§ 23

Zusatzqualifikationen

- (1) Studierende können sich vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Mit diesen Prüfungsleistungen können in den Bachelorstudiengängen Bio- und Chemieingenieurwesen keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen.

§ 24

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der*die Kandidat*in in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, alle Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen. Die Bezeichnungen der Module und der Teilleistungen der Module sowie der Dozent*innen der Teilleistungen sind anzugeben.
- (2) Auf dem Zeugnis werden auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die wegen Überschreitung der Höchstgrenzen von Leistungspunkten innerhalb eines Moduls nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigefügt (Transcript of Records). Diese führt auch die Gesamtnote der Bachelorprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 20 Absatz 12 auf.
- (4) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen

werden. Auf Antrag und in Absprache mit dem Prüfungsausschuss wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine englischsprachige Übersetzung des Transcript of Records ausgestellt.

- (5) Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten, Prüfungsleistungen und den Noten nach § 20 Absatz 1 enthält.
- (6) Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen versehen.
- (7) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25

Bachelorurkunde

- (1) Dem*Der Kandidat*in wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Bachelorurkunde anzugeben.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von dem*der Dekan*in der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen und der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat der*die Kandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der*die Kandidat*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der*die Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder

Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Den Studierenden wird auf Wunsch eine Kopie oder sonstige originalgetreue Reproduktion ihrer Klausur zur Verfügung gestellt. Die Fertigung von Kopien oder sonstigen originalgetreuen Reproduktionen ist den Prüfenden oder von ihnen benannten Personen vorbehalten. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 in die Bachelorstudiengänge Bio- und Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben werden.
- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2025/2026 in einen der Bachelorstudiengänge Bio- oder Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (4) Ab dem Wintersemester 2029/30 gilt diese Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in die Bachelorstudiengänge Bio- und Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, soweit nicht bereits eine neue Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Bio- und Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund Geltung erlangt hat.

- (5) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen vom 2. Juli 2025 sowie des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 21. Mai 2025.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 11. Juli 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Anhang 1: Übersicht der Module der Bachelorstudiengänge Chemieingenieurwesen und Bioingenieurwesen

Pflichtmodule des Bachelorstudiums Chemieingenieurwesen bzw. Bioingenieurwesen						
Modul	Leistungs- punkte	Prüfung			CIW	BIW
		Prüfungsform benotet / unbenotet	Modulprüfung	Teil- leistungen		
Apparate- und Sicherheitstechnik	8	benotete schriftliche Klausur	x		x	x
Bachelorarbeit	15	benotete schriftliche Arbeit, Begleitseminar und Präsentation	x		x	x
BIW-Labor	7	unbenotete Testate	ohne Prüfung			x
Chemie für Ingenieure	9	benotete schriftliche Klausur, unbenotete Testate		x	x	x
	4	unbenotete Testate	ohne Prüfung		x	
CIW-Labor	4	unbenotete Testate	ohne Prüfung		x	
Design-Projekt	12	benotete Hausarbeit, Präsentation	x		x	x
Einführung in das Bio- und Chemieingenieurwesen	12	benotete schriftliche Klausur unbenotete Hausarbeit und Testate		x	x	x

Pflichtmodule des Bachelorstudiums Chemieingenieurwesen bzw. Bioingenieurwesen						
Modul	Leistungs- punkte	Prüfung			CIW	BIW
		Prüfungsform benotet / unbenotet	Modulprüfung	Teil- leistungen		
Höhere Mathematik 1	8	benotete schriftliche Klausur	x		x	x
Höhere Mathematik 2	8	benotete schriftliche Klausur	x		x	x
Höhere Mathematik 3	7	benotete schriftliche Klausur	x		x	x
Industrielle Chemie	8	benotete schriftliche Klausur		x	x	
Industriepraktikum	15	unbenoteter Abschluss- bericht	x		x	x
Mechanische Verfahrenstechnik	5	benotete schriftliche Klausur	x		x	x
Mikrobiologie und Biochemie	6	benotete schriftliche Klausur	x			x
Organische Chemie	9	benotete schriftliche Klausur, unbenotete Testate		x	x	x
Physik	7	benotete schriftliche Klausur, unbenotete mündliche Testate		x	x	x

Pflichtmodule des Bachelorstudiums Chemieingenieurwesen bzw. Bioingenieurwesen						
Modul	Leistungs- punkte	Prüfung			CIW	BIW
		Prüfungsform benotet / unbenotet	Modulprüfung	Teil- leistungen		
Prozessdynamik und Prozessautomatisierung	7	benotete schriftliche Klausur	x		x	x
Prozesse und Anlagen	9	benotete schriftliche Klausur	x		x	x
Reaktionstechnik BIW	5	benotete schriftliche Klausur	x			x
Reaktionstechnik CIW	5	benotete schriftliche Klausur	x		x	
Strömungs- und Transportprozesse	10	benotete schriftliche Klausuren		x	x	x
Technische Biologie	6	benotete schriftliche Klausuren		x		x
Technische Mechanik	5	benotete schriftliche Klausur	x		x	x
Thermische Verfahrenstechnik	5	benotete schriftliche Klausur	x		x	x
Thermodynamik 1	5	benotete schriftliche Klausur	x		x	x
Thermodynamik 2	8	benotete schriftliche Klausur	x		x	x

Pflichtmodule des Bachelorstudiums Chemieingenieurwesen bzw. Bioingenieurwesen						
Modul	Leistungs- punkte	Prüfung			CIW	BIW
		Prüfungsform benotet / unbenotet	Modulprüfung	Teil- leistungen		
Überfachliche Qualifikation	5	benotete schriftliche Klausur		x	x	x
Werkstoffkunde	5	benotete schriftliche Klausur unbenotete Testate	x		x	x

Wahlmodule des Wahlbereichs im Bachelorstudium Chemieingenieurwesen bzw. Bioingenieurwesen						
Modul	Leistungs- punkte	Prüfung			Mo- dul	LP
		benotet / unbenotet Prüfungsform	Modul- prü- fung	Teilleis- tungen	CIW	BIW
Wahlmodule CIW	16 darunter mindestens 2 bis maximal 4 als interdisziplinäre Qualifikation	benotete schriftliche Klausuren oder mündliche Prüfungen oder Leistungen ohne Prüfung, z.B. Testate oder Hausarbeiten		x	x	
Wahlmodule BIW	12 darunter mindestens 2 bis maximal 4 als interdisziplinäre Qualifikation	benotete schriftlich Klausuren oder mündliche Prüfungen oder Leistungen ohne Prüfung, z.B. Testate oder Hausarbeiten		x		x

Anhang 2: Studienverlaufspläne

Empfohlener Verlaufsplan für das Bachelorstudium Bioingenieurwesen

I	Einführung in das BCI 6	Höhere Mathematik I 8	Physik 4	Chemie für Ingenieure 6		Werkstoffkunde 5	Σ 29	
II	6	Höhere Mathematik II 8			Organische Chemie 6	Technische Mechanik 5	Σ 31	
III	Überfachliche Qualifikation 2	Höhere Mathematik III 7	Thermodynamik I 5			Mikrobiologie und Biochemie 6	Apparate- und Sicherheitstechnik 8	Σ 31
IV	3	Strömungs- und Transportprozesse 10	Thermodynamik II 8		BIW-Labor 4	Technische Biologie 3	Wahlbereich BIW 2	Σ 30
V	Prozessdynamik und Prozessautomatisierung 7	Thermische Verfahrenstechnik 5	Mechanische Verfahrenstechnik 5	Reaktionstechnik BIW 5				Σ 30
VI		Prozesse und Anlagen 9	Designprojekt 12					Σ 29
VII		Industriepraktikum 15	Bachelorarbeit 15					Σ 30

Empfohlener Verlaufsplan für das Bachelorstudium Chemieingenieurwesen

I	Einführung in das BCI 6	Höhere Mathematik I 8	Physik 4	Chemie für Ingenieure 6		Werkstoffkunde 5	Σ 29	
II	6	Höhere Mathematik II 8			Organische Chemie 6	Technische Mechanik 5	Σ 31	
III	Überfachliche Qualifikation 2	Höhere Mathematik III 7	Thermodynamik I 5	Industrielle Chemie 5			Apparate- und Sicherheitstechnik 8	Σ 30
IV	3	Strömungs- und Transportprozesse 10	Thermodynamik II 8		CIW-Labor 2		Wahlbereich CIW 4	Σ 30
V	Prozessdynamik und Prozessautomatisierung 7	Thermische Verfahrenstechnik 5	Mechanische Verfahrenstechnik 5	Reaktionstechnik CIW 5				Σ 31
VI		Prozesse und Anlagen 9	Designprojekt 12					Σ 29
VII		Industriepraktikum 15	Bachelorarbeit 15					Σ 30

**Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge Bio- und Chemieingenieurwesen
der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen
an der Technischen Universität Dortmund
vom 11. Juli 2025**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Mastergrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Prüfungen
- § 8 Nachteilsausgleich
- § 9 Mutterschutz
- § 10 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden
- § 11 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfende, Beisitzende
- § 14 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 16 Zulassung zur Masterprüfung
- § 17 Masterprüfung
- § 18 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 19 Masterarbeit (Thesis)
- § 20 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

§ 21 Zusatzqualifikationen

§ 22 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

§ 23 Masterurkunde

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

§ 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 26 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang 1: Module der Masterstudiengänge Bioingenieurwesen, Chemieingenieurwesen sowie der Studienrichtung Biopharmaceutical Engineering im Master Bioingenieurwesen und der Studienrichtung Process Systems Engineering im Master Chemieingenieurwesen

Anhang 2: Studienverlaufspläne der Studiengänge in Vollzeit und in Teilzeit

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Masterstudium Chemieingenieurwesen bzw. Bioingenieurwesen an der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 1 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Das Masterstudium soll zur wissenschaftlichen Arbeit befähigen und für eine selbstständige Tätigkeit in Forschung und Entwicklung qualifizieren. Mit Absolvierung des Masterstudiums wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidat*innen bewiesen, dass sie berufsfähig sind und sich ihnen folgende Berufswege eröffnen:
 - Wissenschaftlich orientierte Berufstätigkeit in Industrie, Verwaltung und Forschungseinrichtungen,
 - Forschungsarbeiten mit dem Ziel der Promotion,
 - Wechsel an eine andere Universität im In- und Ausland für weitere wissenschaftliche Arbeiten.
- (2) Die Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren sollen die Studierenden auch in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einbringen. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Dazu zählen insbesondere die Zusammenarbeit in einem Projektteam, Vermittlungs- und Kommunikationskompetenzen sowie Umgang mit Diversität. Die Absolvent*innen hinterfragen technische Problemlösungen im Hinblick auf ihre sozialen, ökologischen und ökonomischen Folgen und können technischen Sachverstand in Entscheidungsprozesse wirksam einbringen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Zugang zu den Masterstudiengängen Chemieingenieurwesen und Bioingenieurwesen hat, wer die Anforderungen der Zugangsordnung für die Masterstudiengänge Chemieingenieurwesen und Bioingenieurwesen der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund erfüllt.

§ 4

Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen den akademischen Grad Master of Science (M. Sc.).

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Entsprechend sind bei einem Vollzeitstudium pro Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben und im Teilzeitstudium pro Semester in der Regel 20 Leistungspunkte.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Der Masterstudiengang kann als Teilzeit- oder als Vollzeitstudiengang studiert werden.
- (2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums in Vollzeit beträgt drei Semester (eineinhalb Jahre) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein. Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums beträgt fünf Semester (zweieinhalb Jahre) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein.
- (3) Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag über den Prüfungsausschuss und nur einmalig möglich. Wird dem Wechsel zugestimmt, ist dies im Rahmen der Rückmeldung zum nächsten Semester gegenüber dem Studierendensekretariat durch die*den Studierende*n verbindlich zu erklären.
- (4) Das Masterstudium umfasst insgesamt 90 Leistungspunkte bzw. 2700 studentische Arbeitsstunden, die sich in Pflicht- bzw. Wahlpflicht- und Wahlbereich aufteilen.
- (5) Studierende, die im Masterstudiengang Chemieingenieurwesen die Studienrichtung „Process Systems Engineering“ oder im Masterstudiengang Bioingenieurwesen die Studienrichtung „Biopharmaceutical Engineering“ gewählt haben, müssen nachweisen, in ihrem Bachelorstudium ein Modul „Design-Projekt“ als Hausarbeit mit Präsentation durchgeführt zu haben. Ist ein Modul „Design-Projekt“ als Hausarbeit mit Präsentation in einem Umfang von 10 Leistungspunkten nicht im Bachelorstudium absolviert worden, so muss im Masterstudium ein solches Modul als zusätzliches Pflichtmodul erfolgreich absolviert werden. Der Umfang an Wahlmodulen reduziert sich dann entsprechend um 10 Leistungspunkte.
- (6) Das Studium gliedert sich in Module, die sich in der Regel in Vollzeit und in Teilzeit jeweils über höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester erstrecken. Diese Module sind

inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten. Die empfohlenen Verlaufspläne der Studiengänge in Vollzeit und in Teilzeit und der verschiedenen Studienrichtungen des Masterstudiums sind im Anhang 2 angegeben.

- (7) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Masterstudiums sind im Anhang 1 aufgelistet. Wahlmodule werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs dargestellt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (8) Die Lehrveranstaltungen können im Wahlpflicht- und Wahlbereich auch in englischer Sprache angeboten werden. In den Studienrichtungen Process Systems Engineering und Biopharmaceutical Engineering werden alle Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten.
- (9) Das Masterstudium beginnt wahlweise im Sommer- oder Wintersemester. Für Studierende, die an einer anderen Hochschule einen sechssemestrigen Bachelorabschluss erworben haben oder die im Masterstudiengang Chemieingenieurwesen die Studienrichtung „Process Systems Engineering“ gewählt haben oder die im Masterstudiengang Bioingenieurwesen die Studienrichtung „Biopharmaceutical Engineering“ gewählt haben, umfasst das Masterstudium zusätzlich ein Auflagensemester. Das Studium setzt sich in diesem Fall aus dem dreisemestrigen Masterstudium der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen und zusätzlichen Leistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten (Auflagensemester) zusammen. Näheres regelt die Zugangsordnung für die Masterstudiengänge Bio- und Chemieingenieurwesen.

§ 7

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Chemieingenieurwesen bzw. Biochemieingenieurwesen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder ein*e von ihr*ihm beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von Ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von Ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, des*der eingetragenen Lebenspartners*Lebenspartnerin oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerbenden selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8

Prüfungen

- (1) Module werden in der Regel nur mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen erfolgen in der Regel nach Absolvierung aller Lehrveranstaltungen eines Moduls (Modulprüfung). Alternativ kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte Teilleistungen abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweiligen Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistungen / benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang 1.
- (2) Module, die in einer vergleichbaren Form Bestandteil einer Bachelorprüfung waren, können, mit Ausnahme von im Rahmen des Bachelorstudiums erbrachten Zusatzqualifikationen, nicht Bestandteil einer Masterprüfung sein.
- (3) Prüfungen zu Lehrveranstaltungen, die in englischer Sprache abgehalten werden, können nach individueller Wahl der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden.

- (4) Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend, insbesondere in Form von Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltung, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen oder Präsentationen mit oder ohne Disputation und fachpraktischen Prüfungen erbracht. Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (5) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind den im Anhang 1 dargestellten Tabellen bzw. den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs zu entnehmen oder werden von der*dem Prüferin*Prüfer jeweils bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Teilleistungen, die in einer vergleichbaren Form Bestandteil einer Bachelorprüfung waren, können nicht Bestandteil einer Masterprüfung sein.
- (6) Die Prüfungstermine werden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von den jeweils verantwortlichen Lehrenden / Prüfenden bekannt gegeben. Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die*DerStudierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Für Prüfungen, die im Rahmen eines Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende Regelungen gelten.
- (7) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von minimal zwei und maximal vier Stunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis maximal 45 Minuten pro Studierender*Studierendem vorgesehen. Bei Teilleistungen sind minimal eine und maximal drei Stunden Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten pro Studierender*Studierendem vorgesehen. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 90 Minuten bei Modulprüfungen und 60 Minuten bei Teilleistungen nicht überschritten werden.
- (8) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden rechtzeitig vor der Prüfung von der*dem jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben.
- (9) Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Bei Klausuren, die im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden und gemäß Absatz 11 von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden gemeinsam erarbeitet. Dies ist nicht erforderlich, wenn die entsprechende Prüfungsleistung abschließend von zwei Prüfenden bewertet wird. Insbesondere bei Anwendung des Antwort-Wahl-Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (10) Handelt es sich bei der schriftlichen oder mündlichen Prüfung um den letztmöglichen Wiederholungsversuch oder wird der Studiengang durch die Prüfung abgeschlossen, so ist die Prüfung stets von zwei Prüfenden zu bewerten (§ 65 Absatz 2 HG). Darüber hinaus werden mündliche Prüfungen stets von zwei Prüfenden oder einer*einem Prüferin*Prüfer in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzerin*Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Schriftliche Prüfungsleistungen gemäß Absatz 10 Satz 1 sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 18 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 18 Absatz 8 gilt entsprechend. Für die Bewertung der Masterarbeit gelten die

Regelungen des § 20. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen bekannt zu geben. Dabei sind die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten. Wird eine mündliche Prüfung vor einer* einem Prüferin*Prüfer abgelegt, hat diese*r vor der Festsetzung der Note gemäß § 18 Absatz 1 die*den Beisitzerin*Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede*r Prüfer*in eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 18 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 18 Absatz 8 ermittelt.

- (11) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (12) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechend anzuwenden.
- (13) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Art der Studienleistung nicht in den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der*dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. § 18 Absatz 4 lit. b findet keine Anwendung. Eine Teilnahme an einzelnen Studienleistungen kann auch als freiwillig angegeben werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten und nicht freiwillig zu erbringenden Studienleistungen.
- (14) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (15) Prüfungsverfahren berücksichtigen Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege des*der Ehegatten*Ehegattin, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Schwägers, soweit diese*r pflegebedürftig ist.

§ 9 Nachteilsausgleich

- (1) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist abzulegen, so legt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen

Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender der Technischen Universität Dortmund (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt werden.

- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 10 Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Das endgültige Nichtbestehen von Wahlpflicht- und Wahlmodulen kann jeweils durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul ausgeglichen werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 19 Absatz 8 ist nur zulässig, wenn der*die Kandidat*in bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 90 Leistungspunkte aus den Modulprüfungen und Teilleistungen, den Praktika und der Masterarbeit erworben wurden.
- (4) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 1. die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 2. der*die Kandidat*in nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 3. eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde.
- (5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidatin*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 12**Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen einen Prüfungsausschuss.
- (2) Ein Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der*des Vorsitzenden und deren*dessen Stellvertreter*in werden vom Fakultätsrat Vertreter*innen gewählt. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung vom Prüfungsausschuss entsprechend.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden die*den Vorsitzende*n sowie die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung folgender Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Zulassung unter Auflagen und Prüferbestellung. Nicht auf die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses übertragen werden können Entscheidungen über Widersprüche und Beschwerden sowie der Bericht gegenüber dem Fakultätsrat.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder deren*dessen Vertreter*in und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Enthaltungen sind statthaft; sie werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform ist statthaft. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter*innen, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (8) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 13

Prüfende, Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zum*Zur Prüfer*in dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zum*Zur Beisitzer*in darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidat*innen können für die Masterarbeit (Thesis) Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 14

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der*die Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er*sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten oder eines von der*dem Kandidatin*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die*den Studierende*Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der*dem Kandidatin*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben oder Abschreiben lassen bzw. andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft der*die jeweilige Prüfer*in. Wird während einer Prüfung eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch im Sinne von Satz 1 durch die*den Aufsichtsführende*Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese*r die Täuschung bzw. den Täuschungsversuch. Der*Die Prüfer*in entscheidet, ob die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt. Ein*e Kandidat*in, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem*der Prüfer*in oder der*dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss den*die Kandidaten*Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidat*innen bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 19 Absatz 10 bleibt unberührt.
- (5) Der*Die Kandidat*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidatin*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 16

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen bzw. in den Masterstudiengang Bioingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt ein*e Studierende*r als zu den Prüfungen dieses Studienganges zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
1. der*die Kandidat*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang Chemieingenieurwesen bzw. Bioingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu dem jeweiligen Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 2. die*der Kandidat*in nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands-

und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 17

Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungen zusammen, in denen insgesamt 60 Leistungspunkte zu erwerben sind. Die Aufteilung ergibt sich aus dem Anhang. Weitere 30 Leistungspunkte sind durch die Masterarbeit (Thesis) zu erwerben. Für Studierende, die an einer anderen Hochschule ein sechssemestriges Bachelorstudium erfolgreich abgelegt haben, umfasst die Masterprüfung zusätzlich Leistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten, die im Rahmen eines Auflagensemesters zu erwerben sind (§ 6 Absatz 7).
- (2) Im Masterstudiengang Chemieingenieurwesen kann die Studienrichtung „Process Systems Engineering“ gewählt werden. In der Studienrichtung „Process Systems Engineering“ werden alle Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sowie eine ausreichende Anzahl an Wahlmodulen in englischer Sprache angeboten. Wird diese Studienrichtung gewählt, umfasst die Masterprüfung zusätzliche Leistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten, die im Rahmen eines Auflagensemesters zu erwerben sind. Näheres regelt die Zugangsordnung für die Masterstudiengänge Bio- und Chemieingenieurwesen.
- (3) Im Masterstudiengang Bioingenieurwesen kann die Studienrichtung „Biopharmaceutical Engineering“ gewählt werden. In der Studienrichtung „Biopharmaceutical Engineering“ werden alle Pflicht- und Wahlpflicht-lehrveranstaltungen sowie eine ausreichende Anzahl an Wahlmodulen in englischer Sprache angeboten. Wird diese Studienrichtung gewählt, umfasst die Masterprüfung zusätzliche Leistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten, die im Rahmen eines Auflagensemesters zu erwerben sind. Näheres regelt die Zugangsordnung für die Masterstudiengänge Bio- und Chemieingenieurwesen
- (4) Aus dem Anhang ergeben sich die zu studierenden Pflichtmodule bzw. Wahlpflichtmodule, die jeweilige Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen) und die ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkte.

§ 18

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	<i>sehr gut</i>	=	eine hervorragende Leistung
2	=	<i>gut</i>	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	<i>befriedigend</i>	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	<i>ausreichend</i>	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	<i>nicht ausreichend</i>	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

bestanden	=	eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
nicht bestanden	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden ist.

- (4) Eine Klausur, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn

- a) mindestens 50 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder
- b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidat*innen unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.

- (5) Hat der*die Kandidat*in gemäß Absatz 4 die Mindestpunktzahl erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

- 1 = *sehr gut*, falls sie bzw. er mindestens 75 %
- 2 = *gut*, falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %
- 3 = *befriedigend*, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50 %
- 4 = *ausreichend*, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (6) Wird eine Klausur nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausur ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 8 gilt entsprechend.
- (7) Die Absätze 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn die Bewertung der Klausur durch Prüfende im Sinne des § 13 erfolgt.
- (8) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen, wobei die Noten der Teilleistungen mit den ihnen jeweils entsprechenden Leistungspunkten gewichtet werden. Auf Antrag der*des Studierenden können bei der Festsetzung der Modulnote darüber hinaus bis zu drei freiwillige semesterbegleitende Studienleistungen berücksichtigt werden, wenn die Modulprüfung oder die Teilleistungen mit mindestens ausreichenden Leistungen bestanden wurden. Die Modulnote berechnet sich dann zu mindestens 75 % aus der Note der Modulprüfung bzw. aus dem arithmetischen Mittel der Teilleistungen und bis zu 25 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten von den bis zu drei freiwilligen semesterbegleitenden Studienleistungen.

Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= <i>sehr gut</i>
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	= <i>gut</i>
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	= <i>befriedigend</i>
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	= <i>ausreichend</i>
bei einem Durchschnittswert über 4,0	= <i>nicht ausreichend</i> .

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (9) Werden mehr Wahlpflicht- oder Wahlmodule abgeschlossen als nach der entsprechenden Übersicht im Anhang gefordert, so sind unter Beachtung der nach dieser Prüfungsordnung festgelegten Mindestanforderungen die Module mit den schlechtesten Noten für die Masterprüfung nicht zu berücksichtigen. Bei gleichen Noten sind die später absolvierten Module nicht zu berücksichtigen. Eine andere Berücksichtigung ist auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten möglich.
- (10) Sofern die Summe der Leistungspunkte der Wahlpflichtmodule bzw. der Wahlmodule auf die durch die Prüfungsordnung vorgegebene Summe nicht reduziert werden kann, werden die gewichteten und gemäß Absatz 8 gebildeten Modulnoten des Wahlpflicht- bzw. Wahlbereichs zusätzlich normiert, indem deren Summe durch die tatsächliche Summe der Leistungspunkte für den Wahlpflicht- bzw. Wahlbereich geteilt und mit der Summe der Leistungspunkte für den Wahlpflicht- bzw. Wahlbereich gemäß dieser Prüfungsordnung multipliziert wird. Für die so errechnete Note des Wahlpflicht- bzw. Wahlbereichs erfolgt zur Berechnung der Gesamtnote keine Streichung der Nachkommastellen.
- (11) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 10 gebildeten Noten für den Wahlpflicht- bzw. Wahlbereich sowie der gemäß Absatz 8 gebildeten Modulnoten (einschließlich der Masterarbeit), wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte einfach gewichtet werden. Absatz 8 gilt entsprechend. Ist nach § 6 Absatz 7 ein Aufgabensemester zu absolvieren, gehen die Leistungen des

Auflagensemesters im Umfang von 30 Leistungspunkten mit in die Gesamtnote der Masterprüfung mit ein.

- (12) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
- A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.
- (13) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 19

Masterarbeit (Thesis)

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der*die Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der*des Kandidat*in. Die Masterarbeit (Thesis) kann aufgenommen werden, wenn Leistungen im Umfang von 56 Leistungspunkten erfolgreich abgelegt worden sind. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Durch die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte erworben.
- (3) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen von Prüfer*in mit dem jeweiligen Studierenden in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.
- (4) Die Masterarbeit kann von jeder*jedem Hochschullehrer*in oder habilitierten Mitglied der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen ausgegeben und betreut werden. Wird die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen durchgeführt, muss ein*e Hochschullehrer*in der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen, der*die in Forschung und Lehre tätig ist, die Betreuung und Bewertung als Erstgutachter*in übernehmen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit sowie die Gutachter*innen zu machen. Andere

- Wissenschaftler*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur*zum Betreuer*in bestellt werden.
- (5) Kann ein*e Kandidat*in keine*n Betreuer*in benennen, sorgt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der*die Kandidat*in ein Thema für die Masterarbeit und eine*n Betreuerin*Betreuer erhält.
 - (6) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
 - (7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 26 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten kann die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der*dem Betreuerin*Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 4 Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist bis spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der*dem Kandidatin*Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
 - (8) Der Umfang der Masterarbeit soll ca. 80 Seiten nicht überschreiten.
 - (9) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der*die Kandidat*in an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 20 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

§ 20

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Für die Abgabe der Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren

elektronischen Fassung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine*r der Prüfenden soll der*die Betreuer*in der Arbeit sein. Der*Die zweite Prüfer*in wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (4) Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0 oder bewertet nur ein*e Prüfer*in die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. § 18 Absatz 8 gilt entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit ist der*dem Kandidatin*Kandidaten spätestens zwei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 21

Zusatzqualifikationen

- (1) Studierende können vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können in den Masterstudiengängen Bio- und Chemieingenieurwesen keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen.

§ 22

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der*die Kandidat*in in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen. Die Bezeichnungen der Module und der Teilleistungen der Module sowie die Dozent*innen der Teilleistungen sind anzugeben.
- (2) Auf dem Zeugnis werden auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die wegen Überschreitung der Höchstgrenzen von Leistungspunkten innerhalb eines Moduls nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren

wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records). Diese führt auch die Gesamtnote der Masterprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 18 Absatz 12 auf.

- (4) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden. Auf Antrag und in Absprache mit dem Prüfungsausschuss wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine englischsprachige Übersetzung des Transcript of Records ausgestellt.
- (5) Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten, Prüfungsleistungen und Noten nach § 18 Absatz 1 enthält.
- (6) Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen versehen.
- (7) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 23

Masterurkunde

- (1) Der*Dem Kandidatin*Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der*des Absolventin*Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.
- (2) Die Masterurkunde wird von der*dem Dekan*in der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen und der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat der*die Kandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der*die Kandidat*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der*die Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt,

- entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
 - (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
 - (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Den Studierenden wird auf Wunsch eine Kopie oder sonstige originalgetreue Reproduktion ihrer Klausur zur Verfügung gestellt. Die Fertigung von Kopien oder sonstigen originalgetreuen Reproduktionen ist den Prüferinnen und Prüfern oder von ihnen benannten Personen vorbehalten. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2025/2026 in die Masterstudiengänge Bioingenieurwesen bzw. Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben werden.
- (3) Die Regelungen zum Teilzeitstudium in § 6 finden erstmals ab dem Sommersemester 2026 Anwendung.
- (4) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2025/2026 in einen der Masterstudiengänge eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss

beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

- (5) Ab dem Wintersemester 2027/2028 gilt diese Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in die Masterstudiengänge Bio- und Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, soweit nicht bereits eine neue Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Bio- und Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund Geltung erlangt hat.
- (6) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen vom 2. Juli 2025 sowie des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 21. Mai 2025.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 11. Juli 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Anhang 1: Module der Masterstudiengänge Bioingenieurwesen, Chemieingenieurwesen und Chemieingenieurwesen Studienrichtung Process Systems Engineering

Pflichtmodule des Masterstudiums Bioingenieurwesen				
Modul	Leistungspunkte	Prüfung		
			Modulprüfung	Teilleistungen
Bioprozesstechnik	6	benotete mündliche Prüfung oder schriftliche Klausur,	x	
Molekulare Biotechnik 1	6	benotete mündliche Prüfungen oder schriftliche Klausuren		x
Masterarbeit	30	benotete schriftliche Ausarbeitung und Abschlusskolloquium	x	

Wahlpflichtmodule des Masterstudiums Bioingenieurwesen				
Es sind drei Wahlpflichtmodule zu belegen.				
Modul	Leistungspunkte	Prüfung		
			Modulprüfung	Teilleistungen
Analytik und Qualitätssicherung	7	benotete schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung		x
Pharmaverfahrenstechnik	7	benotete schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	x	
Process Performance Optimization	5	benotete schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	x	
Verfahrenstechnik 2	8	benotete schriftliche Klausuren oder mündliche Prüfungen		x

Wahlmodule des Masterstudiums Bioingenieurwesen
 Es müssen Wahlmodule im Umfang von 26 bis 29 Leistungspunkten je nach Zusammenstellung der Wahlpflichtmodule belegt werden. Die Wahlmodule werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

Pflichtmodule der Studienrichtung Biopharmaceutical Engineering (BPE) des Masterstudiums Bioingenieurwesen				
Modul	Leistungs- punkte	Prüfung	Modul- prüfung	Teil- leis- tungen
Conceptual Design	4	benotete schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	x	
Drug Formulation Engineering	7	benotete schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	x	
Group Project*	10	benotete Hausarbeit, Präsentation	x	
Process Analytical Technology	7	benotete schriftliche Klausur		x
Masterarbeit	30	benotete schriftliche Ausarbeitung und Abschlusskolloquium	x	

* Das Modul „Group Projekt“ ist nur zu belegen, wenn ein vergleichbares Modul nicht bereits im Bachelorstudium erfolgreich abgelegt wurde (vgl. § 6 Absatz 3).

Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Biopharmaceutical Engineering (BPE) des Masterstudiums Bioingenieurwesen				
Es sind zwei Wahlpflichtmodule mit mindestens 10 Leistungspunkten zu belegen.				
Modul	Leistungspunkte	Prüfung	Modul- prüfung	Teil- leis- tungen
Introduction to Reaction Engineering	5	benotete schriftliche Klausur	x	
Machine Learning for Biopharmaceutical Applications	5	benotete schriftliche Klausur oder mündliche Prüfungen		x
Modeling and Simulation (for BPE)	5	benotete schriftliche Klausuren oder mündliche Prüfungen		x
Process Performance Optimization	5	benotete schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung,	x	
Product Purification (Master)	6,5	benotete schriftliche Klausur		x

Wahlmodule der Studienrichtung Biopharmaceutical Engineering (BPE) des Masterstudiums Bioingenieurwesen

Es müssen Wahlmodule im Umfang von 32 Leistungspunkten belegt werden. Ist das Modul „Group Project“ gemäß § 6 Absatz 3 zu belegen, verringert sich der Umfang um 10 Leistungspunkte. Die Wahlmodule werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

Wahlpflichtmodule des Masterstudiums Chemieingenieurwesen Es sind fünf Module mit insgesamt mindestens 24 Leistungspunkten zu belegen.				
Modul	Leistungspunkte	Prüfung	Modul- prüfung	Teil- leis- tungen
Chemische Technik	5	benotete schriftliche Klausur	x	
Conceptual Design	4	benotete schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	x	
Mechanische Verfahrenstechnik	5	benotete schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	x	
Process Performance Optimization	5	benotete schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	x	
Reaktionstechnik	5	benotete schriftliche Klausur, unbenotete Testate		x
Strömungsmechanik	5	benotete schriftliche Klausuren oder mündliche Prüfungen		x
Sustainable Production of Thermal Energy	5	benotete schriftliche Klausuren oder mündliche Prüfungen	x	
Thermische Verfahrenstechnik	5	benotete schriftliche Klausur	x	
Numerische Mathematik	6	benotete schriftliche Klausur	x	
Pflichtmodul des Masterstudiums Chemieingenieurwesen				
Masterarbeit	30	benotete Schriftliche Ausarbeitung und Abschlusskolloquium	x	

Wahlmodule des Masterstudiums Chemieingenieurwesen

Es müssen Wahlmodule im Umfang von 34 bis 36 Leistungspunkten je nach Zusammenstellung der Wahlpflichtmodule belegt werden. Die Wahlmodule werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

Pflichtmodule der Studienrichtung Process Systems Engineering (PSE) des Masterstudiums Chemieingenieurwesen				
Modul	Leistungs- punkte	Prüfung	Modul- prüfung	Teil- leis- tungen
Conceptual Design	4	benotete schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	x	
Group Project*	10	benotete Hausarbeit, Präsentation	x	
Modeling and Simulation	10	benotete schriftliche Klausuren oder mündliche Prüfungen		x
Process Performance Optimization	5	benotete schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung,	x	
Masterarbeit	30	benotete schriftliche Ausarbeitung und Abschlusskolloquium	x	

* Das Modul „Group Projekt“ ist nur zu belegen, wenn ein vergleichbares Modul nicht bereits im Bachelorstudium erfolgreich abgelegt wurde (vgl. § 6 Absatz 3).

Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Process Systems Engineering (PSE) des Masterstudiums Chemieingenieurwesen				
Es sind drei Wahlpflichtmodule mit mindestens 14,5 Leistungspunkten zu belegen.				
Modul	Leistungspunkte	Prüfung	Modul- prüfung	Teil- leis- tungen
Fluid Separations (Master)	5	benotete schriftliche Klausur	x	
Industrial Chemistry (Master)	5	benotete schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	x	
Particle Technology for Engineers	5	benotete schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	x	
Process Analytical Technology	4,5	benotete schriftliche Klausur		x
Reaction Engineering (Master)	5	benotete schriftliche Klausur und Hausarbeit	x	

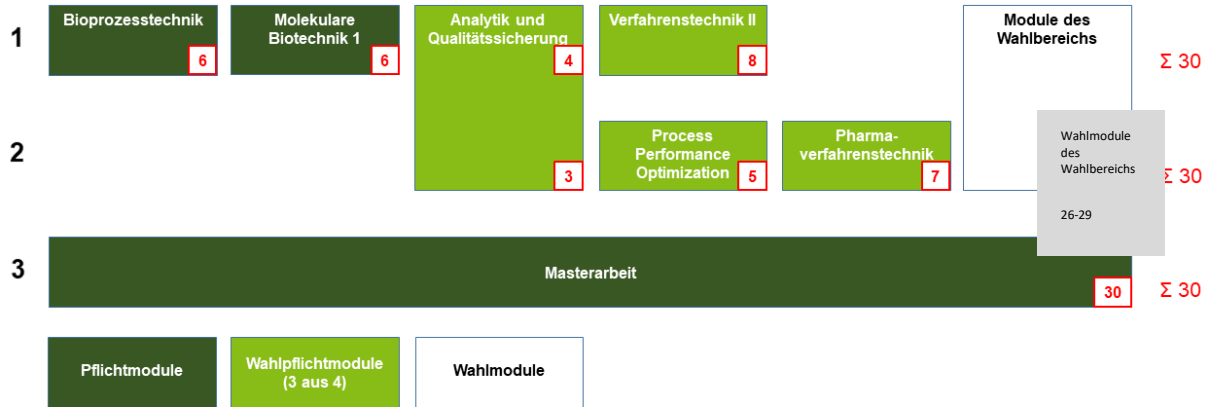
Sustainable Production of Thermal Energy	5	benotete schriftliche Klausuren oder mündliche Prüfungen	x	
--	---	--	---	--

Wahlmodule der Studienrichtung Process Systems Engineering (PSE) des Masterstudiums Chemieingenieurwesen

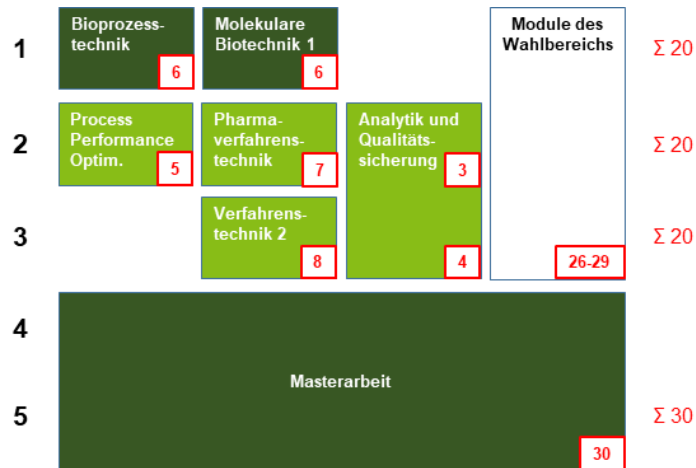
Es müssen Wahlmodule im Umfang von 26 Leistungspunkten belegt werden. Ist das Modul „Group Project“ gemäß § 6 Absatz 3 zu belegen, verringert sich der Umfang um 10 Leistungspunkte. Die Wahlmodule werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

Anhang 2: Verlaufspläne der Studiengänge

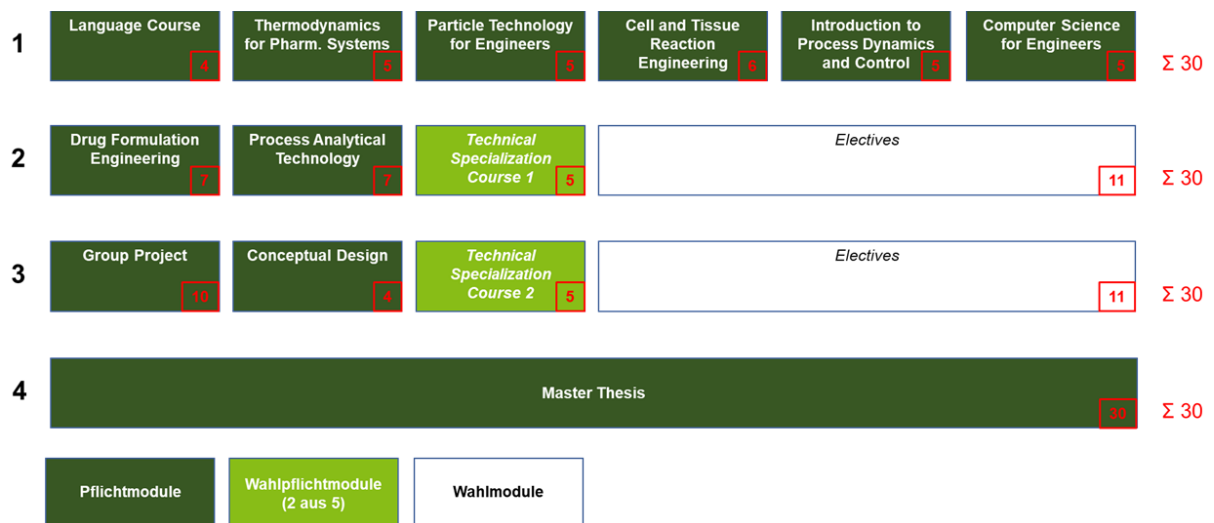
Master Bioingenieurwesen (Vollzeit)



Master Bioingenieurwesen (Teilzeit)



Master Bioingenieurwesen Studienrichtung Biopharmaceutical Engineering



Master Chemieingenieurwesen (Vollzeit)

1	Mechanische Verfahrenstechnik 5	Reaktionstechnik 5	Numerische Mathematik 6	Thermische Verfahrenstechnik 5	Strömungsmechanik	Module des Wahlbereichs	Σ 30	
2	Process Performance Optimization 5	Chemische Technik 5	Conceptual Design 4	Sust. Production of Thermal Energy 5		34-36	Σ 30	
3	Masterarbeit						30	Σ 30
	Pflichtmodule	Wahlpflichtmodule (5 aus 9)	Wahlmodule					

Master Chemieingenieurwesen (Teilzeit)

1	Numerische Mathematik 6	Reaktions-technik 5	Thermische Verfahrenstechnik 5			Module des Wahlbereichs	Σ 20	
2	Process Performance Optim. 5	Chemische Technik 5	Sus. Product. of Thermal Energy 5	Conceptual Design 4	Strömungsmechanik 2,5		Σ 20	
3		Mechanische Verfahrenstechnik 5			Strömungsmechanik 2,5	34-36	Σ 20	
4	Masterarbeit							
5							30	Σ 30

Master Chemieingenieurwesen Studienrichtung Process Systems Engineering

1	Language Course 4	Computer Science for Engineers 5	Introduction to Process Dynamics and Control 5	Fundamentals of Chemical Engineering 5	Introduction to Reaction Engineering 5	PSE Laboratory Course 3	Σ 30	
2	Modeling and Simulation 10	Technical Specialization Course 1 5	Technical Specialization Course 2 5	Electives			10	Σ 30
3	Group Project 10	Process Performance Optimization 5	Conceptual Design 4	Technical Specialization Course 3 5	Electives		6	Σ 30
4	Master Thesis						30	Σ 30
	Pflichtmodule	Wahlpflichtmodule (3 aus 6)	Wahlmodule					